

PROTOKOLL über die SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

vom

Dienstag, 13.10.2020

SITZUNG 05/2020

Vom Bürgermeister als Vorsitzenden wird die Gemeinderatssitzung um **19:00 Uhr** eröffnet. Nachdem **27** Mitglieder des Gemeinderates von insgesamt 33 Mitgliedern anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gegeben, was vom Vorsitzenden festgestellt wird.

Der Vorsitzende berichtet, dass bis vor Beginn der Sitzung **6 Dringlichkeitsanträge** schriftlich eingebracht wurden.

GR Ewald stellt den **Antrag** zur Geschäftsordnung, dass Bild- und Tonaufnahmen wieder untersagt werden.

Es folgen Wortmeldungen von SR Lauppert und GRin Windbichler-Grohsmann.

GR Ewald verlässt den Sitzungsraum um 19:05 Uhr und kehrt zurück um 19:06 Uhr.

Es folgen weitere Wortmeldungen von SR Lauppert, VizeBgmIn Schlederer und GRin Windbichler-Grohsmann und GR Hiermann.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von GR Ewald abstimmen.

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, SR Bogner, GRin Bergauer, FPÖ
Gegenstimmen:	!WIR
Stimmenthaltungen:	GRin Windbichler-Grohsmann

Dieser **Antrag** wird mit 23 Stimmen gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: !WIR, Stimmenthaltung: GRin Windbichler-Grohsmann) **angenommen**.

Der Vorsitzende ersucht allfällige Bild- und Tonaufnahmen einzustellen.

Dringlichkeitsanträge:

1. DA von ÖVP: Optionsvertrag und Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH zu AZ G00-034 2/06031/49 (Kathodenschutzanlage Aderklaa)
2. DA von Grüne: Hilfe für Geflüchtete aus Moria – Jetzt!
3. DA von SPÖ: Vorgänge rund um den Kulturpalast Deutsch-Wagram
4. DA von SPÖ: Verhandlungsteam zu den baulichen Änderungen im Gemeindegebiet Deutsch-Wagram im Zuge des Bahnausbaues
5. DA von !WIR: Richtigstellung des Rechnungsabschlusses 2019
6. DA von !WIR: Nachtragsvoranschlag

1.DA

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese bringt den 1. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Dringlichkeitsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen die Aufnahme folgenden Punkt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung am 13.10.2020:

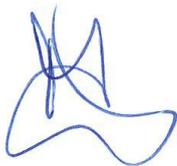
TOP „Optionsvertrag und Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH zu AZ G00-034 2/06031/49 (Kathodenschutzanlage Aderklaa)“

Bei diesem Tagesordnungspunkt soll folgender Antrag einer Beschlussfassung zugeführt werden:

Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung Optionsvertrag und Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH zu AZ G00-034 2/06031/49 (Kathodenschutzanlage Aderklaa).

Begründung der Dringlichkeit

Vorlage nach Erstellung der Einladung.



Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis 1. DA:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, GRin Windbichler-Grohsmann, SR Bogner, GR Teply-Schimerka, FPÖ
Gegenstimmen:	SR Lauppert, GR Hiermann
Stimmenthaltungen:	GRin Bergauer

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 24 Stimmen gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 2 / Stimmenthaltungen: 1) **zuerkannt** und er kommt als **TOP 13** auf die **Tagesordnung**.

SR Kozlik erscheint um 19:13 Uhr. Damit sind 28 von 33 Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

2.DA

Der Vorsitzende erteilt GRin Bergauer das Wort und diese bringt den 2. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.



An den

Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

Dringlichkeitsantrag

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung am 13.10.2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

der Gemeinderat möge beschließen die **Aufnahme eines Tagesordnungspunktes:**

„Hilfe für Geflüchtete aus Moria – jetzt!“

Gemäß den Angaben des griechischen Bürgerschutzministeriums leben derzeit rund 12.000 Geflüchtete in Moria, auf der Insel Lesbos, in Griechenland unter katastrophalen Umständen.

Die Lage hat sich in den letzten Wochen durch die Covid 19 Pandemie und die verheerenden Brände noch verschärft, was die Dringlichkeit dieses Antrags begründet. Den Asylsuchenden mangelt es an Vielem: an Unterkünften, Nahrungsmitteln, medizinischer Basisversorgung und den Kindern an Bildungsmöglichkeiten. Als ein humanistisches und solidarisches Europa soll Griechenland nicht mit dieser Situation allein gelassen werden. Im Sinne der gemeinschaftlichen Solidarität, der Würde des Menschen und des Artikels 17 der EU-GRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union), der das Asylrecht gewährleistet, soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram die Bereitschaft zur Aufnahme einer Familie mit Kindern bekunden, die hier ihr Asylverfahren durchlaufen sollen. So ermöglichen wir diesen Menschen ein menschenwürdiges Leben und den Kindern Zugang zu Bildung. Deutsch-Wagram reiht sich damit in die Liste derjenigen Gemeinden und Bürgermeister/innen ein, die diese Bereitschaft der Solidarität bereits bekundet haben: Innsbruck, Sautens, Neumarkt, Lustenau, Trumau, Hohenens, Perchtoldsdorf uvm.

Deutsch-Wagram hat bereits 2015 Menschen aufgenommen, die vor Krieg und Terror geflüchtet sind. Der Verein „Wagram Hilft“, die Pfarre und viele Privatmenschen haben diese vorbildlich betreut. Es wurden Deutschkurse abgehalten, Begleitung bei Behördenwegen und Arztbesuchen garantiert, eine gute Versorgung sichergestellt. Durch umfassende Inklusionsmaßnahmen konnten einige dieser Menschen eine neue Heimat in unserer Gemeinde bzw. in Österreich finden.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde die Bereitschaft bekundet, eine Flüchtlingsfamilie mit Kindern aus Moria, die vom UNHCR ausgewählt wird, aufzunehmen. Darüber hinaus fordert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram die österreichische Bundesregierung auf, sich auf allen politischen Ebenen für ein EU-weit einheitliches Vorgehen beim Umsetzen des europäischen Asylrechts, basierend auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und auf der Flüchtlingskonvention, einzusetzen.



Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis 2.DA:

Stimmen dafür:	SPÖ (ohne SR Bajwa), !WIR
Gegenstimmen:	GR Wald, FPÖ
Stimmenthaltungen:	ÖVP (ohne GR Wald), SR Bajwa

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 10 Stimmen gegen 18 Stimmen (Gegenstimmen: 2 / Stimmenthaltungen: 16) **nicht zuerkannt**.

Der Vorsitzende weist die Angelegenheit dem Ausschuss 3 für Soziales zur weiteren Behandlung zu.

3.DA

Der Vorsitzende erteilt SR Nikitscher das Wort und dieser bringt den 3. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.



Dringlichkeitsantrag

eingebraucht von dem/ den unterzeichneten Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes: Vorgänge rund um den Kulturpalast Deutsch-Wagram

Wie auf der Gemeindeseite zu erfahren, gab es am 19.9.2020 eine feierliche Eröffnung des Kulturpalastes Deutsch-Wagram in der Fabrikstrasse.

Leider wurden hierzu nicht alle Gemeinderäte informiert und konnten dieser schwungvollen Eröffnung teilnehmen. Daher mutierte diese Gemeindeveranstaltung wieder – wie in letzter Zeit öfter - zu einer ÖVP Veranstaltung.

Seitens der SPÖ freuen wir uns natürlich Kulturschaffende in Deutsch-Wagram eine Möglichkeit zu bieten ihre Schaffenskraft auch wirken zu lassen.

Insbesondere bei dem an den Tag gelegtem Vorgehen bei dieser Veranstaltung stellen sich aber einige Fragen:

- Wurde das Gebäude Fabrikstrasse 6 verkauft?
- Falls ja, wie hoch war der Verkaufspreis und wer ist der neue Eigentümer?
- Falls nein, wurde das Gebäude vermietet oder kostenfrei zur Verfügung gestellt?
- Wie hoch ist die allfällige Miete des/der Mieter.
- Auf wieviele Jahre würden die allfälligen Mietverträge abgeschlossen?
- Lt. Medienbericht ist zumindest ein Künstler darin tätig. Gibt es noch weitere Mieter bzw. Künstler welche dort aktuell tätig sind?
- Falls sich das Gebäude noch immer in Gemeindeeigentum befindet – inwieweit soll dort die Bevölkerung am Kulturpalast teilnehmen? Gibt es hierzu ein Betriebskonzept?
- Wie hoch waren die Adaptierungskosten?
- Welcher Kostenanteil entfiel hiervon auf das Gemeindebudget?
- Dem Vernehmen nach ist hier auch das Stadtarchiv untergebracht?
- Welche Exponate werden in diesem Stadtarchiv gelagert?
- Wer bestimmt was archivierungswürdig ist?
- Welches Vermögen wird im Archiv gelagert bzw. wie hoch ist der jeweilige Wert?
- Gibt es Zutrittsicherungen, Absicherungen oder Versicherungen etwaiger Exponate?
- Wo lagerten diese Exponate bisher?
- Wie hoch waren die Kosten bei der Eröffnung für die Gemeinde?
- Sind die aus dem Kulturpalast entstehenden Kosten im Kulturbudget enthalten? – wenn ja fehlt die Aufschlüsselung im beschlossenen Budget sowie in den vorgelegten Beschlüssen zum Kulturprogramm.



- In welchem Gremium wurden die Beschlüsse über den Verkauf oder die Vermietung getätigt?
- In welchem Gremium wurden die Beschlüsse über Nutzung des Gebäudes getätigt?
- In welchem Gremium wurden die Beschlüsse über die Adaptierungsarbeiten getätigt?
- Unter welchem Budgetposten wurden die notwendigen Finanzmittel im Budget für 2020 dem Gemeinderat vorgelegt?
- Warum wurden weder Beschlüsse noch Informationen dem Gemeinderat mitgeteilt?

Auf Grund der bisherigen Punkte und der fehlenden Beschlüsse erklärt sich die Dringlichkeit von selbst.

Antrag:

Der / die Unterzeichner stellen den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Vorgänge rund um den Kulturpalast Deutsch-Wagram“ in die Gemeinderatsitzung vom 13.10.2020 der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis 3.DA:

Stimmen dafür:	Grüne, FPÖ, !WIR, SPÖ
Gegenstimmen:	GRin Predl, GR Artner
Stimmenthaltungen:	ÖVP (ohne GRin Predl, GR Artner)

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 12 Stimmen gegen 16 Stimmen (Gegenstimmen: 2 / Stimmenthaltungen:14) **nicht zuerkannt**.

4. DA

Der Vorsitzende erteilt SR Nikitscher das Wort und dieser bringt den 4. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.

(4) DI



Dringlichkeitsantrag

eingebraucht von dem/ den unterzeichneten Gemeinderatsmitgliedern zur Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes: Verhandlungsteam zu den baulichen Änderungen im Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram im Zuge des Bahnausbaues

Die ÖBB Infrastruktur AG plant – und hat bereits mit Vorarbeiten begonnen – die ÖBB Strecke auch im Gemeindegebiet Deutsch-Wagram auszubauen. Letztstand der Information an den Gemeinderat ist vom 9.7.2020 auf Grund eines Dringlichkeitsantrages der SPÖ.

Seither gab es dann eine Präsentation der ÖBB Pläne im Volkshaus. Leider konnten hier mehrere Gemeinderäte – laut gleichlautenden Aussagen - in diesen Plänen kein wirklicher Verhandlungserfolg des Bürgermeisters in den letzten 2 Jahren gefunden werden.

Es fehlen etwaige Radwege, Fußwege oder auch weitreichende Lärmschutzmaßnahmen. Auch die Sperren der Strassen sind bei bis zu 10 Monaten Dauer mit massiven Auswirkungen für die Deutsch-Wagramer Bürger aus unserer Sicht viel zu lange.

Auch wurde mit der ÖBB Immobilienmanagement AG ein Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung einer vorerst 4 stöckigen Park & Ride Anlage abgeschlossen bzw. findet sich in der Abschlußphase. Dieser Vertrag, und die nachfolgenden Schritte werden sicher Auswirkungen auf ganz Deutsch-Wagram haben, wurde nicht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Eine Park & Ride Anlage ist ja per se nicht negativ zu sehen, aber bei einer dann annähernd auf fast 1000 Parkplätze aufgestockte P & R Anlage muss ein diesbezügliches Verkehrskonzept vorliegen. Allfällige notwendige bauliche Maßnahmen müssen hier natürlich schon in der jetzigen Phase der baulichen Änderungen hinsichtlich Ausbau der Bahnstrecke berücksichtigt werden

- ansonst ist es zu spät !!!

Nachdem aber die bisherigen mehrjährigen Verhandlungen seitens der Gemeindeführung eher im stillen Kämmerchen anstatt offen mit allen interessierten Gemeinderäten oder Bürgern geführt wird und eben auch der Erfolg großteils nicht offensichtlich erkennbar ist, kann diesbezüglich auch in den nächsten Monaten von den handelnden Personen hier kein großer Schritt erwartet werden.

Um die Durchsetzungsmöglichkeit und den Informationsfluss zu verbessern, soll unter diesem TO eine Verhandlungsteam aus allen Fraktionen im Gemeinderat gebildet werden um hier die Gemeindeführung im Diskurs mit der ÖBB zu stärken sowie eine breitere Meinungsbildung darzustellen.

Auf Grund der bisherigen Vorgehensweise und Erfolge sowie der bisherigen Diskussionen und der schon voranschreitenden Vorarbeiten erklärt sich die Dringlichkeit von selbst.

Antrag:

Der / die Unterzeichner stellen den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis 4.DA:

Stimmen dafür:	SPÖ, !WIR, Grüne,
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	ÖVP, FPÖ

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 11 Stimmen gegen 17 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: 17) **nicht zuerkannt**.

5. DA

Der Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und dieser bringt den 5. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Lauppert, Hiermann, Teply, Hachmeister auf Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes „Richtigstellung Rechnungsabschluß 2019“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung.

Begründung: In der vorletzten Sitzung wurde der Rechnungsabschluß 2019 beschlossen. Wie sich seither jedoch herausgestellt hat strotzt er nur so vor Fehlern.

Nach anfänglichem Leugnen hat das mittlerweile auch die ÖVP eingesehen. Daher wurde in der letzte Stadtratssitzung ein Vertrag mit der EVN Geoinfo geschlossen, um die Straßendaten zu aktualisieren. Dafür sollen über 46.000 Eur ausgegeben werden. Viel Geld. Zuviel wie wir meinen. Das geht viel billiger. Aber wenn wir es schon ausgeben, das soll es uns wenigstens helfen den wirtschaftlichen Blindflug zu beenden und eine aussagekräftige Vermögensrechnung zu erstellen.

Daher ist der Beschluss über den Rechnungsabschluss rückgängig zu machen, die Fehler zu beheben und der RA erneut einer Beschlussfassung durch dieses Gremium zuzuführen.

13.10.2020



Es erfolgt eine Wortmeldung von **GR Ewald** und stellt den **Antrag** auf Sitzungsunterbrechung für etwa 5 Minuten.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:29 Uhr für 5 Minuten. Die Sitzung wird um 19:36 Uhr durch den Vorsitzenden wiederaufgenommen.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis 5.DA:

Stimmen dafür:	SPÖ, !WIR
Gegenstimmen:	ÖVP (ohne VizeBgmln Schlederer, GR Wald, SR Kozlik, GRin Husz, GRin Peham), FPÖ
Stimmenthaltungen:	VizeBgmln Schlederer, GR Wald, SR Kozlik, GRin Husz, GRin Peham, Grüne,

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit** mit 8 Stimmen gegen 20 Stimmen (Gegenstimmen: 12 / Stimmenthaltungen: 8) **nicht zuerkannt**.

6. DA

Der Vorsitzende erteilt SR Lauppert das Wort und dieser bringt den 6. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Lauppert, Hiermann, Teply, Hachmeister auf Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes „Nachtragsvoranschlag“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung.

Begründung: Uns ist allen seit spätestens April bekannt, dass die Einnahmen im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres wegen der von der Regierung verhängten Covid-Maßnahmen nicht mehr dem Voranschlag entsprechen. In der vorletzten Finanzausschusssitzung wurde ein Zettel mit einigen Posten ausgeteilt. Der Zettel hat zwar keine Summen ausgewiesen, doch läßt er eine Finanzierungslücke von etwa 1,2 Mio € erahnen. Der Ausschussvorsitzende hat eine Beratung verhindert indem er die Sitzung abrupt beendet hat. In der heutigen Sitzung sollen eine Reihe von Ausgaben beschlossen werden, ohne, dass wir die finanzielle Lage kennen bzw. die Bedeckung bekannt ist. Das ist wirtschaftlicher Blindflug. Das ist grob fahrlässig. Es ist daher vor weiteren Ausgaben ein neuer Nachtragsvoranschlag zu beschliessen, um die Entscheidungen des Gemeinderates auf solide Füße zu stellen.

13.10.2020



Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis 6.DA:

Stimmen dafür:	SPÖ, !WIR, Grüne
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	ÖVP, FPÖ

Dem Antrag wird die **Dringlichkeit mit** 11 Stimmen gegen 17 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: ÖVP, FPÖ) **nicht zuerkannt.**

Nach Behandlung der Dringlichkeitsanträge bringt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates die Tagesordnung zur Kenntnis:

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Nominierung einer Schriftführerin
3. Abschluss eines Vergleiches mit der LIG (Abgeltung Negativzinsen)
4. Genehmigung von Subventionen
5. Förderung eines Nahversorgers
6. Vereinbarung Regionsbad Gänserndorf
7. Anschaffung neue Thermen – Wohnhausanlage Bockfließersstraße 61
8. Novellierung Richtlinien Kleinkindbetreuung
9. Vergabe BVH Fabrikstraße, Teilstück zwischen Andreas Reischek-Gasse und Rußbachstraße
10. Annahmeerklärung WVA BA 07
11. Annahmeerklärung ABA BA 12
12. Kündigung Vertrag mit der Stadtgemeinde Gerasdorf betreffend Benützung Aufbahrungshalle, Ausstattung und Bestattungsrecht vom 3.5.2001
13. Optionsvertrag und Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH zu AZ G00-034 2/06031/49 (Kathodenschutzanlage Aderklaa)

Nichtöffentlicher Teil:

14. Genehmigung von Angelegenheiten der Personen mit nachstehenden Personalnummern:
 - 14.1. Unbefristete Aufnahme (Pers.Nr. 4243, 4335, 4328, 4125, 4128, 4096)
 - 14.2. Einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses (Pers.Nr. 3528)
 - 14.3. Auflösung wegen Pensionierung (Pers.Nr. 4077)
 - 14.4. Höherreihung (Pers.Nr. 4068)
 - 14.5. Veränderung der Wochenarbeitsstunden (Pers.Nr. 7004, 7006)
-

TOP 1:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abschrift des Protokolls der Gemeinderatssitzung 04/2020 vom 09.07.2020 den zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurde.

Das Protokoll wurde von dem Vorsitzenden, von dem Schriftführer, von SR Kozlik für die ÖVP, von GR Hittinger für die FPÖ, von GR Ewald für die SPÖ und von GRin Bergauer für die Grünen unterfertigt.

Von GR Cermak wurde es nicht unterfertigt, da GR Cermak in der Sitzung nicht anwesend ist.

Von SR Lauppert für die IWIR wurde die Unterzeichnung verweigert.

Es liegen Einwendungen von GR Hachmeister sowie von GR Hiermann vor.

Der Vorsitzende übergibt GR Hiermann das Wort und dieser bringt zuerst die eingebrachten Einwendungen gegen den Entwurf des Protokolls von GR Hachmeister dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Gunter Hiermann
- Gemeinderat -
Bürgerplattform Iwir für Deutsch-Wagram

Deutsch-Wagram, 13.10.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtamts!

Einwand zum Protokoll der GR 04/2020 vom 9.7.2020 zu TOP 4

Abänderung des Protokoll bei TOP 4:

Der Satz "Um 22:04 Uhr erfolgt Ordnungsruf durch den Vorsitzenden an SR Lauppert." möge durch folgenden Satz abgeändert und richtig gestellt werden: "Um 22:04 Uhr erfolgt ein ungerechtfertigter Ordnungsruf durch den Vorsitzenden an SR Lauppert, weil SR Lauppert feststellte, dass der Bürgermeister sich nicht an die Verordnung und deren Bebauungsvorschriften betreffend der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze halte, obwohl dies belegbar ist."



Gunter Hiermann

- Gemeinderat -

Ohne weiterer Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Einwendung von GR Hachmeister abstimmen.

Stimmen dafür:	!WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, Grüne, FPÖ
Stimmenthaltungen:	SPÖ

Diese **Einwendungen** werden mit 3 Stimmen gegen 25 Stimmen (Gegenstimmen: 20 / Stimmenthaltungen: 5) **nicht angenommen**.

GR Hiermann bringt im Anschluss dem Gemeinderat seine Einwendungen zur Kenntnis.

Ohne weiterer Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über die Einwendung von GR Hiermann abstimmen.

Stimmen dafür:	!WIR
Gegenstimmen:	ÖVP, GRin Bergauer
Stimmenthaltungen:	SPÖ, FPÖ, GRin Windbichler-Grohsmann, SR Bogner

Diese **Einwendungen** werden mit 3 Stimmen gegen 25 Stimmen (Gegenstimmen: 17 / Stimmenthaltungen: 8) **nicht angenommen**.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert.

SR Lauppert stellt folgende Fragen gemäß §22 NÖ GO:
Wie viele Stellplätze wurden pro Wohneinheit beim BVH Junges Wohnen genehmigt?

Wie viele Stellplätze wurden pro Wohneinheit beim BVH Marktplatz genehmigt?

Es folgt eine kurze Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst. Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass diese Fragen vom TOP nicht umfasst sind.

Es folgt eine weitere Wortmeldung von SR Lauppert.

Vom Vorsitzenden erfolgt einen Ruf zur Tagesordnung an SR Lauppert.

Es folgt eine weitere Wortmeldung von SR Lauppert.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass das Protokoll in der vorliegenden Form hiermit genehmigt ist.

TOP 2:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die **Nominierung von Laura Wittmann als Schriftführerin** zur Kenntnis.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert und Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst.

Die Nominierung wird danach ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

TOP 3:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge genehmigen den Abschluss des vorliegenden Vergleiches (mittels Schreiben vom 7.9.2020 sowie 1. Nachtrag zum Leasingvertrag HS vom 1.9.2011) mit der Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H. betreffend Abgeltung Negativzinsen. (Beilage A)

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert und kurze Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag** auf Erteilung des Rederechtes an Hrn. Mag. Heinz Hofstätter (Firma Finance & Risk Consult).

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen**.

Der Vorsitzende übergibt daraufhin Herrn Mag. Hofstätter das Wort und dieser gibt eine Stellungnahme ab.

GR Weber verlässt den Sitzungsraum um 20:02 Uhr und kehrt zurück um 20:04 Uhr.

Der Vorsitzende dankt Herrn. Mag. Hofstätter und es folgt eine weitere Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst sowie eine Wortmeldung von GR Hiermann.

Die Fragen von GR Hiermann werden durch den Vorsitzenden Bgm Quirgst und Hrn. Mag. Hofstätter beantwortet.

Es folgen Wortmeldungen von SR Lauppert, des Vorsitzenden Bgm Quirgst und GR Hiermann.

SR Lauppert stellt den **Antrag** den Tagesordnungspunkt auf die nächste GR Sitzung zu vertagen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von SR Lauppert abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag SR Lauppert:

Stimmen dafür:	GR Hiermann, SR Lauppert
Gegenstimmen:	ÖVP, Grüne, FPÖ
Stimmenthaltungen:	SPÖ, GR Teplý-Schimerka

Dieser **Antrag** wird mit 2 Stimmen gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: 20 / Stimmenthaltungen: 6) **nicht angenommen.**

Der Vorsitzenden lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne, GR Teplý-Schimerka
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	GR Hiermann, SR Lauppert

Dieser **Antrag** wird mit 26 Stimmen gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: 2) **angenommen.**

SR Bajwa erklärt sich für den nächsten Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Saal um 20:28 Uhr.

TOP 4:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge genehmigen die Gewährung einer Subvention an den ATSV Sparta Appel Deutsch-Wagram für die Revitalisierung und Erneuerung der Kabine 5 in Höhe von EUR 1.000,-. (Beilage B)

Es erfolgt eine Wortmeldung von **SR Lauppert** und stellt dieser den **Antrag** die Subvention auf EUR 2.500,- zu erhöhen.

Es folgten Wortmeldungen des Vorsitzenden Bgm Quirgst, GR Gustav Ewald und GR Hiermann.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 20:32 Uhr für etwa 3 Minuten.

Die Sitzung wird um 20:39 Uhr fortgesetzt.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Kozlik.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, Grüne, IWIR, FPÖ
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen.**

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von SR Lauppert abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 4 SR Lauppert:

Stimmen dafür:	SR Lauppert, GR Hiermann
Gegenstimmen:	GRin Bergauer, SR Bogner
Stimmenthaltungen:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka, GRin Windbichler-Grohsmann

Dieser **Antrag** wird mit 2 Stimmen gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: GRin Bergauer, SR Bogner / Stimmenthaltungen: ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka, GRin Windbichler-Grohsmann) **nicht angenommen**.

SR Bajwa kehrt zurück um 20:44 Uhr.

TOP 5:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Gewährung der Förderung eines Nahversorgers im neuen Objekt Marktplatz 1 ausschließlich während des aufrechten Betriebes eines entsprechenden Nahversorgungs-Unternehmens für die Dauer von 10 Jahren ab Genehmigung in der Höhe von EUR 400,- pro Monat.

Es erfolgen Wortmeldungen von GR Nikitscher, SR Lauppert und SR Bogner.

SR Lauppert stellt folgende Frage gem. § 22 NÖ GO:

Wie hoch sind die monatlichen Erträge, die wir aus dem Baurechtszins für dieses Gebäude erzielen?

SR Lauppert stellt den **Antrag** diese Subvention zumindest für 3 Jahre auf EUR 1.000,- zu erhöhen.

Es folgt eine kurze Beantwortung und weitergehende Erläuterung des Vorsitzenden.

SR Kozlik verlässt den Sitzungsraum um 20:55 Uhr und kehrt zurück um 20:56 Uhr.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Bogner und vom Vorsitzenden ergeht ein Hinweis zur Tagesordnung.

Es folgen Wortmeldungen von GR Nikitscher, GR Gustav Ewald, SR Spehn, SR Lauppert, SR Bogner sowie des Vorsitzenden Bgm Quirgst.

GRin Predl verlässt den Sitzungsraum um 21:09 Uhr und kehrt zurück um 21:13 Uhr.

SR Bogner erstattet eine weitere Wortmeldung und stellt folgenden **Antrag**:

Das neue Geschäft am Marktplatz „kredenz me“ erhält über zwei Jahre in jeder Gemeindezeitung einen Platz für Werbemaßnahmen und einmal jährlich die Plakatfläche an der B8 gegenüber der Shell-Tankstelle.

Es folgen Wortmeldungen von SR Kozlik, des Vorsitzenden Bgm Quirgst, GR Gustav Ewald, GR Nikitscher und SR Lauppert.

GR Gustav Ewald verlässt den Sitzungsraum um 21:24 Uhr und kehrt zurück um 21:26 Uhr.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP (ohne GRin Peham), Grüne, !WIR (ohne GR Teply-Schimerka), FPÖ,
Gegenstimmen:	SPÖ
Stimmenthaltungen:	GR Teply-Schimerka, GRin Peham

Dieser **Antrag** wird mit 21 Stimmen gegen 7 Stimmen (Gegenstimmen: 5 / Stimmenthaltungen: 2) **angenommen**.

GRin Peham verlässt den Sitzungsraum um 21:34 Uhr

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von SR Bogner abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag SR Bogner:

Stimmen dafür:	Grüne, SR Lauppert, GR Hiermann
Gegenstimmen:	SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka
Stimmenthaltungen:	ÖVP (ohne GRin Peham)

Dieser **Antrag** wird mit 5 Stimmen gegen 22 Stimmen (Gegenstimmen: 7 / Stimmenthaltungen: 15) **nicht angenommen**.

GRin Peham kehrt zurück um 21:35 Uhr.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von SR Lauppert abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag SR Lauppert:

Stimmen dafür:	GR Hiermann , SR Lauppert
Gegenstimmen:	ÖVP (ohne GR Felber), SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka, Grüne
Stimmenthaltungen:	GR Felber

Dieser **Antrag** wird mit 2 Stimmen gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: 25 / Stimmenthaltungen: 1) **nicht angenommen**.

TOP 6:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

**Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung
Regionsbad Gänserndorf (inklusive Wertsicherung). (Beilage C)**

Es erfolgt eine Wortmeldung von GR Ewald und Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst.

GR Artner verlässt den Sitzungsraum um 21:36 Uhr und kehrt zurück um 21:38 Uhr.

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von GR Nikitscher, des Vorsitzenden Bgm Quirgst, SR Lauppert, GR Ewald und GR Hiermann.

GR Ewald stellt den **Antrag**, dass der Vertrag vom Jahr 2019 geprüft wird, ob dieser rechtsgültig ist.

SR Lauppert stellt eine Frage gem. § 22 NÖ GO, ob bereits Ermäßigungen gewährt wurden an unsere Schüler.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP (ohne GR Latschka und GR Wald), FPÖ, GRin Bergauer
Gegenstimmen:	SPÖ, !WIR,
Stimmenthaltungen:	SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann, GR Latschka, GR Wald

Dieser **Antrag** wird mit 16 Stimmen gegen 12 Stimmen (Gegenstimmen: 8 / Stimmenthaltungen: 4) **angenommen**.

Ohne weitere Wortmeldungen lässt der Vorsitzende über den Antrag von GR Ewald abstimmen.

Abstimmungsergebnis GR Ewald:

Stimmen dafür:	SPÖ, !WIR, SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann,
Gegenstimmen:	SR Kozlik
Stimmenthaltungen:	ÖVP (ohne SR Kozlik), FPÖ, GRin Bergauer

Dieser **Antrag** wird mit 10 Stimmen gegen 18 Stimmen (Gegenstimmen: 1 / Stimmenthaltungen:17) **nicht angenommen**.

TOP 7:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und dieser stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Anschaffung von 39 Stück neuer Thermen für den Wohnbau Bockfließstr. 61 beim Bestbieter Firma Trezn Installationstechnik GmbH gemäß vorliegendem Angebot Nr. 20201174 zum Preis von 170.235,00 zzgl. USt (brutto EUR 204.282,00) entsprechend der von Jirek Managementconsulting GmbH durchgeführten Ausschreibung. (Beilage D)

Es erfolgen Wortmeldungen von GRin Bergauer und SR Lauppert.

GRin Gruber verlässt den Sitzungsraum um 21:56 Uhr und kehrt zurück um 21:58 Uhr.

SR Kozlik verlässt den Sitzungsraum um 21:58 Uhr und kehrt zurück um 22:01 Uhr.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag** auf Erteilung des Rederechtes an Mag. Bernhardt.

Abstimmungsergebnis Antrag auf Rederecht:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !WIR (ohne SR Lauppert), Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	SR Lauppert
Stimmenthaltungen:	

Dieser **Antrag** wird mit 27 Stimmen gegen 1 Stimme (Gegenstimme:1 / Stimmenthaltungen: 0) **angenommen**.

Es folgen Wortmeldungen von SR Kozlik, des Vorsitzenden und von Mag. Bernhardt.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, FPÖ, GR Teply-Schimerka, SR Bogner, GRin Windbichler-Grohsmann
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	GR Hiermann, SR Lauppert, GRin Bergauer

Dieser **Antrag** wird mit 25 Stimmen gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: 3) **angenommen**.

GR Savonith verlässt den Sitzungsraum um 22:09 Uhr.

TOP 8:

Der Vorsitzende erteilt VizeBgmIn Schlederer das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die vorliegenden Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Deutsch-Wagram. (Beilage E)

GR Savonith kehrt zurück um 22:11 Uhr.

Es erfolgt eine Wortmeldung von GRin Bergauer und Erläuterung von VizeBgmIn Schlederer.

Weiters folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert und Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !WIR, Grüne (ohne GRin Bergauer), FPÖ
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	GRin Bergauer

Dieser **Antrag** wird mit 27 Stimmen gegen 1 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: 1) **angenommen**.

TOP 9:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Vergabe des Bauvorhabens „Fabrikstraße, Teilstück zwischen Andreas-Reischek-Gasse und Rußbachstraße an die Firma Strabag auf Basis der bestehenden Rahmenvereinbarung gemäß vorliegendem Angebot vom 28.09.2020 zum Preis von EUR 92.066,64 zzgl. USt. (Beilage F)

Es erfolgt eine weitergehende Erläuterung von SRin Mühl-Hittinger sowie Wortmeldung von GRin Bergauer.

SR Spehn verlässt den Sitzungsraum um 22:20 Uhr.

GRin Eva Ewald und SR Lauppert verlassen den Sitzungsraum um 22:21 Uhr.

GRin Bergauer stellt den **Antrag**, dass dem Anrainer Hrn. Hösch das Rederecht erteilt wird.

Es folgt eine Wortmeldung von GR Hiermann.

SR Spehn kehrt zurück um 22:22 Uhr.

SR Lauppert kehrt zurück um 22:23 Uhr.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SRin Mühl-Hittinger.

GRin Eva Ewald kehrt zurück um 22:24 Uhr.

GR Nikitscher verlässt den Sitzungsraum um 22:24 Uhr.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von GRin Bergauer abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag GRin Bergauer:

Stimmen dafür:	ÖVP (ohne GR Artner, GRin Predl, GRin Gratzner), SPÖ (ohne Nikitscher), !WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	SRin Mühl-Hittinger
Stimmenthaltungen:	GR Artner, GRin Predl, GRin Gratzner

Dieser **Antrag** wird mit 23 Stimmen gegen 4 Stimmen (Gegenstimme: 1 / Stimmenthaltungen: 3) **angenommen**.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 22:26 Uhr für fünf Minuten.

Die Sitzung wird um 22:38 Uhr fortgesetzt.

Im Anschluss erstattet Hr. Hösch eine Stellungnahme.

Es folgen Wortmeldungen von SR Spehn, SR Bogner und SR Lauppert.

SR Kozlik verlässt den Sitzungsraum um 22:51 Uhr.

Es folgt eine weitere Wortmeldung von SR Bogner und Erläuterung von SRin Mühl-Hittinger.

Es folgt eine Wortmeldung von SR Lauppert.

SR Lauppert stellt die Frage gem. § 22 NÖ GO in welcher Funktion Fr. SRin Mühl-Hittinger hier tätig ist.

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von GRin Bergauer, SRin Mühl-Hittinger, SR Lauppert.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 22:59 für fünf Minuten.

Die Sitzung wird um 23:06 Uhr fortgesetzt. SR Kozlik befindet sich nicht im Sitzungsraum. Alle übrigen Mandatäre befinden sich im Sitzungsraum an ihren Plätzen.

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von SR Bogner.

GR Hittinger verlässt den Sitzungsraum um 23:09 Uhr.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert.

SR Lauppert, GR Hiermann, GR Teply-Schimerka verlassen den Sitzungsraum um 23:10 Uhr. Damit sind aktuell 23 Mitglieder anwesend.

Der Vorsitzende lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP (ohne SR Kozlik, GRin Peham, GRin Husz, GR Savonith)
Gegenstimmen:	Grüne
Stimmenthaltungen:	SPÖ (ohne GR Nikitscher), GRin Peham, GRin Husz, GR Savonith

Dieser **Antrag** wird mit 12 Stimmen gegen 11 Stimmen (Gegenstimmen: 3 / Stimmenthaltungen:8) **angenommen**.

SR Lauppert, GR Hiermann, GR Teply-Schimerka, SR Kozlik und GR Hittinger kehren zurück um 23:12 Uhr.

Es sind damit wieder alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungsraum anwesend.

TOP 10:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die vorliegende Annahmeerklärung zur vorbehaltlosen Annahme des Förderungsvertrages vom 13.7.2020, Antragsnummer B800094, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die WVA BA 7 Deutsch-Wagram. (Beilage G)

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 10:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen**.

TOP 11:

Der Vorsitzende erteilt SR Kozlik das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die vorliegende Annahmeerklärung zur vorbehaltlosen Annahme des Förderungsvertrages vom 13.7.2020, Antragsnummer B701662, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die ABA BA 12 Deutsch-Wagram, Kanalsanierungen Teil 3. (Beilage H)

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 11:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen**.

TOP 12:

Der Vorsitzende erteilt SR Spehn das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen die Kündigung des vorliegenden Vertrages vom 3.5.2001 mit der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien betreffend Benützung der Aufbahrungshalle im Gemeindefriedhof Gerasdorf bei Wien, die Ausstattung der Aufbahrungshalle und das Bestattungsrecht, zum nächstmöglichen Termin, das ist der 31.12.2020. (Beilage I)

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis TOP 12:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !WIR, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Dieser **Antrag** wird **einstimmig angenommen**.

TOP 13:

Der Vorsitzende erteilt SRin Mühl-Hittinger das Wort und diese stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung Optionsvertrag und Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Produktion GmbH zu AZ G00-034 2/06031/49 (Kathodenschutzanlage Aderklaa). (Beilage J)

Es erfolgt eine Wortmeldung von GRin Bergauer und Erläuterung des Vorsitzenden Bgm Quirgst.

Es erfolgt weitere Wortmeldungen von SR Lauppert, SR Spehn und GR Nikitscher.

SR Nikitscher stellt den **Antrag** diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und später per Umlaufbeschluss zur Abstimmung zu bringen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von SR Nikitscher abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag GR Nikitscher:

Stimmen dafür:	SPÖ, !WIR, Grüne
Gegenstimmen:	SR Spehn, GR Artner
Stimmenthaltungen:	ÖVP (ohne SR Spehn und ohne GR Artner), FPÖ

Dieser **Antrag** wird mit 11 Stimmen gegen 17 Stimmen (Gegenstimmen: 2 / Stimmenthaltungen: 15) **nicht angenommen**.

Abstimmungsergebnis Hauptantrag:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ (ohne SR Bajwa), FPÖ
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltungen:	!WIR, Grüne, SR Bajwa

Dieser **Antrag** wird mit 21 Stimmen gegen 7 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: 7) **angenommen**.

Nachdem die Gegenstände der Tagesordnung im **öffentlichen Teil** der Gemeinderatssitzung einer Erledigung zugeführt wurden erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit um **23:24 Uhr** durch den Vorsitzenden. Danach werden die Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung einer Behandlung zugeführt.

Schriftführer:

.....
Mag. Barbara Bernhardt

Vorsitzender:

.....
Bgm. Friedrich Quirgst

für die ÖVP:

.....
SR Mag. Johannes Kozlik, BSc

für die SPÖ:

.....
GR Gustav Ewald

für die !wir für Deutsch-Wagram:

.....
SR Mag. Peter Lauppert

für die GRÜNEN:

.....
GRin D.I. Dr. Bettina Bergauer

für die FPÖ:

.....
GR Matthias Hittinger

Fraktionslos:

.....
GR Werner Cermak

Beilage A zu TOP 3

1. Nachtrag zum

LEASINGVERTRAG HS vom 01.09.2011

abgeschlossen zwischen der

Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H.
3101 St. Pölten, Landhausplatz 1
FN 258403 f, LG St. Pölten

im Folgenden kurz „Leasinggeber“ genannt, einerseits und der

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
Bahnhofstraße 1a
2232 Deutsch-Wagram

im Folgenden kurz als „Leasingnehmer“ bezeichnet andererseits,

wie folgt:

Der gegenständliche Leasingvertrag vom 01.09.2011 wird mit Wirksamkeit 01.09.2020, wie folgt abgeändert:

Ergänzung Punkt 6. „Wertsicherung“:

Punkt 6. Abs. 1 wird durch folgenden Text ergänzt:

1.

Gemäß einem gesondert zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber abgeschlossenen Vergleich, hat der Leasingnehmer auf alle Ansprüche, die ihm auf Grund der Tatsache zustehen, das bei der Berechnung der Wertanpassung ein negativer Wert des zugrundeliegenden Basiswertes nicht berücksichtigt worden ist, endgültig verzichtet und dafür eine Abschlagszahlung erhalten und darüber hinaus zugestimmt, dass künftig (ab 01.09.2020) bei der Berechnung der Wertanpassung ein Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt

Beginnend mit 01.09.2020 wird daher die Berechnung der Miete unter Heranziehung eines Mindestzinssatzes wie nachstehend vereinbart erfolgen.

Die Miete ist dabei mit dem 6M-EURIBOR gemäß THOMSON REUTERS-Seite "EURIBOR=" zuzüglich eines Aufschlags von 0,56 %-Punkten, p.a. halbjährlich dekursiv kal/360 wertgesichert, wobei aber jedenfalls eine Mindestverzinsung von 0,56 % p.a. halbjährlich dekursiv kal/360 zur Anwendung gelangt.

Schlussbestimmungen

- (1) Alle übrigen Bestimmungen des Leasingvertrag HS vom 01.09.2011 bleiben unverändert aufrecht.
- (2) Unter Hinweis auf § 21 Gebührengesetz halten die Vertragsparteien fest, dass mit dieser Änderung kein eine zusätzliche Vergütung auslösender Sachverhalt vorliegt, insbesondere auch keine gebührenrechtlich relevante Erhöhung des Leasingentgeltes eintritt.
- (3) Dieser Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Genehmigung mit Beschluss des Gemeinderates vom

Deutsch-Wagram, am

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

St. Pölten, am

.....
Land Niederösterreich
Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH

Beilage B zu TOP 4



ATSV SPARTA APPEL DEUTSCH-WAGRAM

2232 Deutsch-Wagram
Telefon 0676/4142253

Edisongasse 4 B
ZVR-Zahl: 338029666

Mitglied im



Stadtgemeinde Deutsch Wagram
Bgm. Friedrich Quirgst
Bahnhofstraße 1a
2232 Deutsch Wagram

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram		
Bm	MA/BE	TE
SD	SA	PE
BT	BA	AT
2. JUNI 2020		
VJ	WA	SO Ann Datum
SE	KL	GZ: 26.05.2020
KA	BH	
BU K	BS	CPS

Subventionsansuchen

Sehr geehrter Hr. Bgm. Quirgst,

aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Zusammenhang mit unseren Kabinen haben wir in einem bestehenden Nebengebäude die Kabine 5 revitalisiert und erneuert. Das erfordert große finanzielle Mittel und wir ersuchen um Unterstützung in Form einer Subvention in der Höhe von 1.000,- Euro!

Die Bautätigkeit erfolgt so weit möglich in Eigenregie. Boden, Fliesen, Wände, 1 Eingangstür, 1 Fenster, Innenausbau, Garderobenbänke und Installation (Elektro und Wasser) belaufen sich auf ca. 2.500 Euro. Nicht beinhaltet ist Arbeitszeit durch Eigenleistung.

Wir bedanken uns vorab für eine positive Bearbeitung und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den ATSV Sparta Deutsch-Wagram



Ing. Werner Matzinger
Obmann


Josef Kolar
Kassier

Beilagen: Fotos, Beschreibung



Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf,

einerseits und der

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

andererseits wie folgt:

I.

Präambel

Die Stadtgemeinde Gänserndorf errichtet in Gänserndorf ein regionales Hallenbad, welches einerseits den Zwecken des Schulschwimmens dient („Regions-Schulbad“) und andererseits der - insbesondere regionalen – allgemeinen Nutzung offen steht.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt den Kostenbeitrag der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram für den laufenden Erhalt und den laufenden Betrieb dieses Regionsbades an die Stadtgemeinde Gänserndorf, welche das Regionalbad betreibt und auch die wirtschaftlichen Risiken trägt.

II.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram verpflichtet sich einen jährlichen solidarischen Kostenbeitrag für die betreffende Erhaltung und den betreffenden Betrieb in der Höhe von € 1,--/Einwohner und Jahr zu leisten. Als Berechnungsbasis für die Einwohner wird die Bevölkerungszahl für das jeweilige Finanzjahr gemäß § 10 Abs. 7 FAG lt. Statistik Österreich herangezogen.

Dieser jährliche Beitrag ist am Anfang jeden Jahres bis längstens 31.5. des Jahres an die Stadtgemeinde Gänserndorf auf das von ihr bekannt gegebene Konto zur Überweisung zu bringen.

Der erste Jahresbeitrag wird fällig für das Jahr, in welchem das Regionsbad fertig gestellt und der Betrieb eröffnet wird, wobei für dieses Eröffnungsjahr der Beitrag entsprechend anteilig und vom Eröffnungszeitpunkt abhängig binnen einem Monat ab Eröffnung zu leisten ist.

Der jährliche Kostenbeitrag wird wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die im Jänner des jeweiligen Jahres verlautbarte Indexzahl. Er verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert.

III.

Die gegenständliche Vereinbarung wird unbefristet auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram verzichtet für den Zeitraum von 25 Jahren auf die Aufkündigung dieser Vereinbarung.

Danach steht der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram die Möglichkeit der Aufkündigung dieser Vereinbarung zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist offen.

IV.

Das Regionsbad steht den Schulen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram grundsätzlich zur Nutzung und zur Verwendung für die Zwecke des Schulschwimmens bzw. des Schwimmunterrichtes, auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der jeweils gültigen Tarife offen. Diese Nutzungszeiten werden in einem jährlichen Belegungsplan festgelegt, wobei auf die schulischen Bedürfnisse, abhängig vom Schultyp und Größe der Gemeinden Rücksicht genommen wird.

Die diesbezüglichen konkreten jeweiligen Nutzungszeiten der einzelnen Schulen werden im Einvernehmen mit einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

V.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram erhält von der Stadtgemeinde Gänserndorf jährlich Ermäßigungsgutscheine (10 % von einem Tageseintritt) in der Anzahl von 5 % ihres jährlichen Kostenbeitrages zum Regionsbad, zur Vergabe und Verteilung an ihre Gemeindebürger.

VI.

In regelmäßigen Zeiträumen von 3 Monaten wird ein Regionstag abgehalten, an welchem die Gemeindebürger der einen Kostenbeitrag leistenden Gemeinden unentgeltlich das Regionsbad nutzen können.

Gänserndorf, am

Deutsch-Wagram, am.....

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der
der Stadtgemeinde Gänserndorf am
unter Punkt

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
Stadtgemeinde Deutsch-Wagram am
unter Punkt

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Stadtrat

Der Stadtrat

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat

TRENZ Installationstechnik GmbH

GAS - WASSER - HEIZUNG - ÖL-FEUERUNG - FLÜSSIGGAS
 SOLARTECHNIK - ERDWÄRME - LUFTWÄRMEPUMPEN - GARTENBEWÄSSERUNG

2231 Strasshof Hauptstrasse 200 Tel 02287 2493 Fax 022875271 email trenz@aon.at
 2283 Obersiebenbrunn Bahnstrasse 26 Tel 02286 2366 email trenz@aon.at

An
 Stadtgemeinde Deutsch Wagram
 p.A. EGW Heimstätte Ges.m.b.H.
 Emil Kralikgasse 3
 1050 Wien

ANGEBOT

Angebots-Nr. : 20201174
 Kunden-Nr. : 213531
 Datum : 03.09.2020

**Objekt: 2232 Deutsch-Wagram Bockfließerstraße 61
 Montage von 39 Stk. Gas-Brennwert-Kombi-
 Thermen st. Raumthermostat und Kaminsanierung**

Stiege1, Tür: 3/6/9/12/15/18/21/24/27

Stiege2, Tür: 1/2/3/4/5/6/7/8/9/11/12/14/15

Stiege3, Tür: 1/2/3/4/5/6/7/8/9/11/12/13/14/15/16/17/18

=====

Pos	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
1	39,00 Stk	Junkers Gas-Brennwert-Thermen ZWB 24-5 CR23 samt Montageplatte, Gas-Heizungs- und Wasser- Wartungs- hähne, Abgaszubehör, Raumthermostat, Heizungswasser, Inbetriebnahme, Montagekosten inkl. Demontage und Ent- sorgung der Altgeräte, Neuinstallation, einmaliges spülen und ÖNORM- gerecht- es befüllen der Anlage, Gasdruckprobe samt EVN Prüfbericht sowie inkl. Kaminsanierungen	4.500,00	175.500,00
	-3,00 %	abzüglich Nachlaß		175.500,00 -5.265,00
			+ MWST 20, %	170.235,00 34.047,00
		ENDSUMME	€	204.282,00

Marchfelder Volksbank BLZ 42110 Konto 55568730000
 RRB Gänserndorf BLZ 32092 Konto 406

Gerichtsstand: Gänserndorf

UID: ATU61954237

Firmenbuchnummer: FN 267598 b

Eventueller Mehraufwand bei undichten Gasleitungen wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Eventuell erforderliche Spengler, Maurer, Maler- sowie Tischlerarbeiten sind bauseits zu erbringen.

Zahlungsbedingungen: netto nach Erhalt der Rechnungen ohne Abzug, jeweils 5 Wohnungen!

Preisbasis ist Datum des Angebotes / Verrechnet werden die bei Auslieferung gültigen Listenpreise

Wir hoffen mit vorstehendem Angebot Ihren Erwartungen zu entsprechen und sehen Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Interesse entgegen

Datum: 28. August 2020
Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt

Es werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als die gem. § 35 Z. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-3 iVm NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-3, in der Sitzung vom 17.6.2014 folgende Richtlinien erlassen:

Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Deutsch-Wagram

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die Kleinkinderbetreuung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 iVm der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung ist das Vorhandensein eines Hauptwohnsitzes des Kindes sowie der/des Obsorgeberechtigten in Deutsch-Wagram. In Ausnahmefällen ist auch eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde möglich. Die Aufnahme erfolgt jedoch nur bei Vorliegen eines Nachweises der Kostenübernahme nach Kopfquote analog der Regelungen für Kindergärten durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 2 und 2,5 Jahren zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach Geburtsdatum des Kindes. In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an einen Kindergarten der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und endet damit die Kleinkinderbetreuung.

Für den Besuch der Kleinkinderbetreuung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form von Tagessätzen entsprechend der Anzahl an Betreuungstagen sowie ein Spiel- und Materialbeitrag und ein Essensbeitrag zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Kleinkindbetreuung ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 geöffnet und wird ganztägig geführt. Es kann zwischen Halbtagesbetreuung (7:00 bis 13:00 Uhr) und Ganztagesbetreuung (7:00 bis 17:00 Uhr) gewählt werden.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. Die Kleinkindbetreuung bleibt im Sommer für insgesamt drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen. Die genauen Schließzeiten im Sommer werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage.

Allfällige weitere Tage, an denen die Kleinkinderbetreuung schließt, werden dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

§ 3 Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie dem Datum der Anmeldung.

Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe der konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr zu erfolgen. Es kann zwischen Ganztages- und Halbtagesbetreuung gewählt werden kann. Eine Änderung der gewählten Betreuung ist nur mit Wirksamkeit am Beginn jeden Betreuungsmonats und auch nur bei Vorhandensein von freien Betreuungskapazitäten möglich.

Die Anmeldung sowie Änderung der Betreuungszeiten wird erst durch eine schriftliche Bestätigung seitens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wirksam und verbindlich.

Eine Kündigung ist jederzeit und von beiden Seiten immer zum Ende eines Monats möglich.

§ 4 Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Das Betreuungsentgelt beträgt € 17,70_zzgl. USt pro Tag/je Kind für Ganztagesbetreuung sowie € 11,80 zzgl. USt pro Tag/je Kind für Halbtagesbetreuung.

Der Essensbeitrag (= Beitrag zur Jause und Mittagessen) beträgt € 3,50_zzgl. USt pro Tag/je Kind.

Für die Eingewöhnungszeit beträgt der Beitrag nur für eine konsumierte Jause (ohne Mittagessen) € 1,00 zzgl. USt.

Der Spiel- und Materialbeitrag beträgt € 10,80 zzgl. USt pro Monat/je Kind.

Das Betreuungsentgelt sowie der Spiel- und Materialbeitrag sind auch während der Eingewöhnungszeit, bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub u.ä. zu entrichten.

Eine Anpassung der Tarife (Wertsicherung) findet jährlich im Herbst mit Beginn des neuen Betreuungsjahres entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex statt.

§ 5 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie eine etwaige vorzeitige Schließung werden keine Kosten rückerstattet.

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Sorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht

regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

§ 7 Organisatorische Vorgaben

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und sind daher auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Sonnencreme, Matschkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Jedwede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse - während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten ausschließlich durch den/die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Alle Kinder sind bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet zwischen 11:00 und 12:00 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht bis 14:00 Uhr eine Ruhephase, in der die Kinder auch schlafen.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden der/die Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist
folgenden Tag in Kraft.

Deutsch-Wagram, 20.6.2014

Friedrich Quirgst
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beilage F zu TOP 9

STRABAG AG

DIR AD - Verkehrswegebau
Bereich BB Weinviertel
Hugo Mischek Straße 10
A-2201 Gerasdorf bei Wien

Teil.: +43 (0) 2522 2591
Fax.: +43 (0) 2522 2591 19
e-mail: weinviertelost@strabag.com
http: www.strabag.com

Stadtgemeinde Deutsch - Wagram
Bahnhofstraße 1 a
2232 Deutsch Wagram

Sachbearbeiter: Herr Ing. Memet Yazici
email: weinvierlost@strabag.com

Datum: 28.09.2020

ANGEBOT

Angebot Nr.: 011-NC-19009086_A
Projekt: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauarbeiten 2019-2021
Abgabetermin: Preisbasis:
Bauvorhaben: **Fabriksstr. zw. Andreas-Reischek-G. u. Rußbachstr.**

Wir danken für die Einladung zur Stellung eines Angebotes und erlauben uns, wie in der Beilage detailliert angeführt, anzubieten:

Gesamtpreis (Angebotssumme netto)	92.066,64	EUR
Umsatzsteuer: 20,00 %	18.413,33	EUR
Angebotspreis inkl. Ust. (zivilrechtlicher Preis)	110.479,97	EUR

Die angeführten Massen sind geschätzt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.
Wir hoffen, mit unserem Angebot gedient zu haben und erwarten gerne Ihren geschätzten Auftrag.

STRABAG AG
Direktion Nord - Burgenland (AD)
Burggasse 100 (BR)
Rechts- und Unterfertigung und Firmenstempel
Tel +43 2246 2501-700

Gerasdorf, am 28.09.2020

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Als Auftragserteilung retournieren Sie bitte eine unterfertigte Kopie an uns. Der Auftraggeber hat die "Technischen u. rechtlichen Vertragsbedingungen" sowie die "Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise" gelesen und verstanden. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Auftrages und der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

FN 61689w, LG Klagenfurt, UID Nr: ATU 14487107

Technische u. rechtliche Vertragsbedingungen:

28.09.2020 11 Uhr 01

ÖNORM-LV_ZT_AT Angebots-LV ohne EP-Ansätze_mit_Bedingungen_onlv

Seite 1 von 13

Für die gegenständlichen Arbeiten gelten sämtliche für die Erfüllung des Vertrages einschlägige RVS, Ö-Normen und technischen Richtlinien, insbesondere die ÖNORM B 2110 und RVS 10.01.11 in der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Fassung.
Wurde dem Bieter vom Auftraggeber (=AG) ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt, gelten vorrangig die möglicherweise durchgeführten Änderungen des Bieters. Technische u. rechtliche Bedingungen des AG sind für den Auftragnehmer (=AN) nur dann bindend, wenn diese im Verhandlungswege vom AN anerkannt werden.

Angebot/ Preis:

Als Grundlage für die Preisbildung gilt das Datum des Angebotes.
Das Anbot gilt 30 Tage als verbindlich.
Die Preise wurden auf Grund der derzeitigen Material-, Transport-, Geräte und Lohnkosten kalkuliert. Die Angebotspreise sind veränderliche Preise gem. ÖNORM B2111. (Gesamtbaukostenpreisindex für den Straßenbau, Basis 2010) und werden als Nettopreise offeriert.
Zusätzlich erforderliche An- u. Abtransporte zufolge nachträglicher Änderungen der Leistungen sind gesondert zu vergüten.

Bei unserem Angebot handelt es sich um einen Kostenvorschlag ohne Gewährleistung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. Nachweis von Lieferscheinen.

Zusatzleistungen:

Eine Anzeigeverpflichtung bei einer beträchtlichen Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung auf Grund von zusätzlichen, vom Bauherr oder dessen Vertreter angeordneten Leistungen entsteht. Die Abrechnung von Zusatzleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. zu den betrieblichen Regiesätzen.

Genehmigungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen, insbesondere behördlichen Genehmigungen zu erwirken. Sämtliche Nachteile aus einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Einholung dieser Genehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Regieleistungen:

Bei Erfordernis von Regierarbeiten wird ein Zuschlag auf Stoffe, Geräte und Fremdleistungen von 18% in Rechnung gestellt, sofern keine entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Im Auftragsfall gewährte Nachlässe gelten nicht für Regieleistungen.

Baugrundrisiko:

Das Baugrundrisiko trägt der AG. Der AN übernimmt für den Baugrund keinerlei Haftung bzw. Gewährleistung. Für den Untergrund haftet grundsätzlich der AG, sofern dieser nicht vom AN hergestellt wurde. Ist das vom AN zu entrichtende Gewerk auf einem Fremdgewerk, wie z.B. auf einem vom AG bereitgestellten Unterbau/ Untergrund, zu entrichten, so geht der AN davon aus, dass dieser sach- und fachgerecht sowie nach den geltenden Normen und technischen Spezifikationen errichtet wurden. Für sämtliche daraus resultierenden Folgeschäden wird keinerlei Haftung übernommen. Diesbezüglich anfallende Mehr- u. Folgekosten sind vom AG zu tragen.

Bei Anarbeiten an bestehende Objekte, z.B. Fassaden an Gebäuden, Gartenmauern, Rasen- u. Pflasterflächen etc. werden durch den AN übliche Schutzmaßnahmen getroffen. Üblich ist z.B. bei Asphaltierungsarbeiten, dass ein Kartonstreifen beim Anarbeiten je nach Anforderung aufgestellt wird. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, z.B. Abhängen der Fassade/Mauern mit geeigneten Materialien, sind vom AG bei Auftragsvergabe bekannt zu geben und zu beauftragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Werden diese Maßnahmen nicht zusätzlich beauftragt, so sind diese durch den AG selbst zu errichten bzw. stellen durch die fehlende/mangelhafte Ausführung der erforderlichen Maßnahmen entstandenen Folgeerscheinungen keinen Mangel dar.

Fassadenanschluss:

Werden Kiestreifen, Beton- u. Asphaltflächen, Naturstein- u. Betonpflaster, etc. an Fassaden "angeschlossen" hergestellt, sind in dieser Leistung des AN und damit im Angebot keine Maßnahmen gemäß der Verarbeitungsrichtlinie Sockel, herausgegeben vom Verein Österreichische Arbeitsgemeinschaft Putz- ÖAP inkludiert. Alle in der Verarbeitungsrichtlinie Sockel bei Herstellung obiger Leistungen geforderten (Vorbereitungs) Maßnahmen sind vom AG zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtigkeit wie zum Beispiel: für den Oberputz 5 cm über fertiger Geländeoberkante bis 10 cm über den unteren Abschluss des Unterputzes.
Der AN weist darauf hin: Bei Nichteinhaltung der geforderten Maßnahmen gemäß der Verarbeitungsrichtlinie Sockel können Schäden an der Fassade selbst, wie insbesondere Feuchtigkeit der Fassade und daran anschließend Feuchtigkeit im Inneren des Gebäudes entstehen.

Gefälleausbildung:

Der AN weist darauf hin, dass es bei einer Gefälleausbildung auf befestigten Flächen unter 2,5% zur Pfützen-, Laken- und Eisflächenbildung kommen kann. Werden bestehende Flächen mit neuen Deckschichten überzogen oder generalsaniert und die Gefälle gemäß dem vorherigen Bestand hergestellt, so weist der AN bereits jetzt darauf hin, dass er bei Nichteinhaltung der oben angeführten Gefälleausbildung keinerlei Haftung für voran genannte Entwässerungsschwierigkeiten übernimmt und stellt dieser Umstand keinen Mangel dar.

Ausführung:

Die Zufahrt zur Verarbeitungsstelle mit entsprechenden LKW's (Schwerverkehr) wird bauseits gewährleistet. Ebenso eine entsprechende Ablade- und Lagermöglichkeit für Material bzw. Geräte, sowie ein freies Baufeld. Der Arbeitsbereich wird uns frei und geräumt übergeben.

Dem Angebot liegt die Annahme eines kontinuierlichen, großflächigen, durchgehenden und maschinellen Arbeitseinsatzes zugrunde. Sollte eine Arbeitsunterbrechung bzw. ArbeitsEinstellung, welche der AN nicht zu vertreten hat, erfolgen, kann der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten (Baustellenräumung, Baustelleneinrichtung, evt. Forcierung, usw...) dem AG in Rechnung stellen.
Sämtliche Einbauten, Versorgungsleitungen, Grenzmarken, Grundstücksgrenzen und Hauptpunkte der Vermessung sind vor Baubeginn vom AG lage- u. höhenmäßig bekannt zu geben und in der Natur zu kennzeichnen.

Baustrom und Bauwasser werden durch den AG für den AN kostenfrei beigestellt.

Eine Verlängerung der Bauzeit kann schlüssig vereinbart werden, verlängert sich aber automatisch um die Dauer einer eventuellen Verzögerung, die nicht vom AN verursacht wird. Ebenso verlängern Schlechtwettertage und Schlechtwetterfolge die Bauzeit.
Die angebotenen Arbeiten werden grundsätzlich nicht in den Monaten Dezember bis März ausgeführt, jedoch kann eine in diesen Monaten gewünschte Ausführung mit dem AN gesondert vereinbart werden.

Sicherstellung

Im Falle der Auftragserteilung behält sich der AN das Recht vor, für den erteilten Auftrag sowie alle damit zusammenhängenden Zusatzaufträge eine Sicherstellung in Form einer abstrakten, unwiderruflichen, auf erste Anforderung fälligen, auf EURO lautenden Bankgarantie, ausgestellt von einem inländischen Bankinstitut, bis zur Höhe der gesamten Auftragssumme zu fordern.
Die Sicherstellung ist auf erste Anforderung hin binnen 7 Tagen zu übergeben. Sie darf in Anspruch genommen werden, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN gegen schriftlichen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einer AVAL- Gebühr von maximal 1% der Garantiesumme. Darüber hinaus gehende Kosten werden vom AG getragen. Bis zu einer Auftragssumme von € 20.000,- kann sich der AG von der Verpflichtung zur Beibringung einer Bankgarantie befreien, indem er 50% der Gesamtauftragssumme als Anzahlung leistet.
Der AN ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlangen der Sicherstellung zu beginnen bzw. fortzusetzen. Der AG kann daraus keine, wie immer gearteten Ansprüche ableiten.
Sollte die Rechnungslegung aus welchen Gründen auch immer (z.B. Verzögerung des Baubeginns, Verlängerung der Ausführungsfristen, etc.) nicht bis zum Ende der Laufzeit der Bankgarantie möglich sein, oder sollte die Rechnung aus welchen Gründen auch immer noch nicht bis zum Ende der Laufzeit der Bankgarantie fällig sein, ist der AG verpflichtet, die Bankgarantie entsprechend zu verlängern oder uns eine neue Bankgarantie zu übergeben.
Kommt der AG der Sicherstellungsverpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, ist der AN berechtigt, die bestehende Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen und/oder seine Leistungen zu verweigern und / oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen zurückzutreten.

Entsorgung von Materialien

Die Kalkulation des Einheitspreises für das Wegschaffen von Aushubmaterial beruht auf der Annahme, dass dieses Material der Deponiekategorie "Bodenabhubdeponie" gem. Deponieverordnung BGBl 1996/164 entspricht und nicht kontaminiert ist (Bodenabhub mit der Schlüsselnummer 31411 nach ÖNORM S2100). Kosten und allfällige daraus entstehende Verzögerungen für die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom AG zu tragen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle sonstigen Abbruchmaterialien.

Zahlungsbedingungen

28.09.2020 11 Uhr 01

ÖNORM-LV_ZT_AT Angebots-LV ohne EP-Anteile_mit_Bedingungen_01v

Seite 2 von 13

Als Zahlungskondition gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Zahlung inkl. USt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Im Falle eines Zahlungsverzuges von mehr als 3 Tagen, behält sich der AN das Recht auf sofortige Einstellung der Bauarbeiten bis zum Eingang des fälligen Zahlungsbetrages vor. Verzugszinsen werden entsprechend den Regelungen der ÖNORM B 2110 gesondert verrechnet.

Haftung, Allgemeines

Die Leistungen werden formlos übernommen. Haft- und Deckungsrücklässe sind gesondert zu vereinbaren. Eventuell vereinbarte Haft- u. Deckungsrücklässe sind mittels Bankgarantie ablösbar. Die Gewährleistung beträgt gem. ÖNORM 2110 3 Jahre. Bei Auftragssummen unter 30.000€ kann kein Haftungsrücklass vereinbart werden. Allfällige sich im Zusammenhang mit Gewährleistungsarbeiten ergebende interne Kosten des AG sind von diesem selbst zu tragen. Ist der AG Unternehmer im Sinne des UGBs trifft ihn eine Untersuchungs- u. Rügepflicht gemäß § 377 UGB.

Vorbehalte, Abänderungen u. Ergänzungen sind rechtsunwirksam und bedürfen ausdrücklich der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN- Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Wien.

Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise, speziell für Asphaltierungsarbeiten:

Es gilt die RVS 08.16.01

Der Asphaltsteinbau erfolgt in der Regel mit einem Fertiger. Vorhandene Einbauten bzw. Unterlagen und seitliche Anschlüsse wie Fassaden, Putze, Verblechungen, usw., müssen entsprechend hitzebeständig sein (bei Gussasphalt bis zu 225 Grad).

Erforderliche unterschiedliche Einbautechniken (maschinell - händisch) können zu unterschiedlichen Oberflächenbeschaffenheiten (Ebenheit, Griffigkeit, usw.) führen. Ebenso können durch hohe punktförmige Belastungen, insbesondere bei hohen Temperaturen, wie z.B. durch Lenken am Stand, Schneeketten, Stapelräder, Aufständerungen, Fahrradständer usw., Verdrückungen an der Oberfläche entstehen.

Bei händischen Asphaltierungsarbeiten kommt es zu einer gröberen Oberflächenstruktur und geringeren Ebenförmigkeit im Vergleich zum maschinellen Einbau mit Fertiger. Die Anforderungen an die fertige Schicht gem. RVS 08.16.01 gelten nicht für händischen Einbau. Betreffend der Farbe des Asphalt weisen wir daraufhin, dass eine homogene Farberstellung aufgrund des Naturproduktes Asphalt und unterschiedlichen Einbautechniken (maschineller oder Handeinbau) nicht möglich ist. Weiters ist je nach Lichteinfall und Bewitterung eine unterschiedliche Veränderung der Farbe im Laufe der Zeit möglich.

Bei bereits vorhandener oder vom AG hergestellter Oberen Tragschichte, oder bei Aufbringung von Bituminösen Tragschichte, Asphaltdeckschichte bzw. Gußasphalt auf bestehende Oberfläche ist ein dem AN dadurch entstehender etwaiger Mischgutmehrverbrauch gesondert zu vergüten (Nachweis lt. Wiegescheine).

Der Asphaltsteinbau ist nur bei einer durchgehenden Temperatur von mind. +5 Grad Celsius möglich.

Bei Asphaltierungsarbeiten in geschlossenen Räumen (wie z.B. Tiefgaragen u.s.w.) müssen aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes eine entsprechende Beleuchtung sowie eine funktionierende Lüftungsanlage bauseits bereitgestellt sein. Ebenso sind bei Motorradabstellplätzen entsprechende Zusatzmaßnahmen vorzusehen (z.B.: Metallplatte für Ständer, etc.).

Verschmutzungen durch Kraftstoffe und Öle verursachen Schäden am Asphalt.

Bei Anarbeitung an starre Bauteile kann es zu Rissen und offenen Fugen kommen. Diese Risse und Fugen unterliegen einer nachträglichen Wartung durch den AG.

Wir führen den Asphaltsteinbau bündig an bestehende Tiefbordsteine, Schachtdeckeln, Pflasterungen etc. aus, wobei das Niveau gegenüber diesen etwas erhöht ist.

Bituminöse Tragschichten sind im Regelfall nicht genügend abriebfest und erfordern daher die Überbauung eines Belages, die der AG im Anfall zu besorgen hat.

Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise speziell für Pflasterarbeiten:

Es gelten die RVS 08.18.01, die Ö-NORM B 2214, sowie die FQP- Richtlinien (Forum Qualitätspflaster).

Abkanten bzw. Schneiden von Steinmaterial ist lt. Ö-Norm keine einrechenbare Nebenleistung und wird bei Bedarf nach eigenen Positionen in Rechnung gestellt, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

Bauseits beigestelltes Material wird unmittelbar an der Verarbeitungsstelle übergeben.

Farbunterschiede bei Naturstein ergeben sich aus dem natürlichen Vorkommen und stellen somit keinen Mangel dar. Bei Kunst- (Beton-) Stein gelten die Verkaufs- u. Lieferbedingungen der Erzeugerfirmen- vor allem betreffend Oberflächenbeschaffenheit und Maßgenauigkeit.

Mehrverbrauch an Bettungsmaterial (Sand, Mörtel, Beton, usw.) kann nach Vorlage der tatsächlichen Lieferscheine in Rechnung gestellt werden.

Die Fugenfüllung kann im Laufe der Zeit durch Gebrauch und Witterung (z.B. Risse aufgrund thermischer Einflüsse) nachzuarbeiten sein. Dies stellt lt. Ö-NORM keinen Mangel an der Herstellung dar (Wartungsflüge). Um Abplatzungen, Verschiebungen und andere Schäden zu verhindern, ist eine fehlende Fugenfüllung vom AG laufend zu ergänzen bzw. entsprechend zu warten.

Ungeeignete, betonangreifende Aufbaumittel können massive Schäden am Pflaster bzw. der Fugenfüllung anrichten. Dies reicht von Oberflächenbeeinträchtigungen bis hin zur kompletten Zerstörung der Pflasterung.

Verbindlich einzuhalten sind die Reinigungs-, Pflege- und Wartungshinweise der Pflasterhersteller.

Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise speziell für Betondeckenarbeiten:

Es gilt die RVS 08.17.02

Eine dieser RVS entsprechende Fugenaufteilung wird vorausgesetzt. Um Schäden an der Betondecke zu verhindern, muss die Fugenfüllung einer ständigen Wartung durch den AG unterliegen.

Ein eventueller Betonmehrverbrauch, aufgrund von Toleranzen der bauseits hergestellten oberen Tragschichte, wird aufgrund der tatsächlich angelieferten Menge anhand der Lieferscheine in Rechnung gestellt.

Die Betoneinbringung wurde ohne Förderung kalkuliert, d.h. die Zufahrt mit Mischautos bis zur Einbringstelle muss bauseits gewährleistet sein. Ggf. wird eine Aufzahlung für Pumpe in eigener Position abgerechnet. Ein Auswaschen der Betonmischwagen/ Betonpumpe muss auf der Baustelle möglich sein.

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	K	P	V	ZZ	w	G	R	NNR	Positionspreis in EUR	
06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			Z								FF 999 2009.01	
06.16.	Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.			Z									
06.16.01													
06.16.01A.	Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden			Z									
	120,00 m ³	Einheitspreis:										8,62	1.034,40
06.16.02													
06.16.02C.	Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen			Z									
	120,00 m ³	Einheitspreis:										13,00	1.560,00
06.16.11													
06.16.11A.	Bit. Schichten <=15 cm schneiden			Z									
	5,00 m ²	Einheitspreis:										38,53	192,65
	Summe 06.16.	Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.											2.787,05
06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen			Z									
06.25.30													
06.25.30A.	Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden			Z									
	200,00 m ³	Einheitspreis:										21,32	4.264,00
06.25.31													
06.25.31C.	Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen			Z									
	200,00 m ³	Einheitspreis:										21,32	4.264,00
	Summe 06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen											8.528,00

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
06.40.	Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz	Z	
06.40.01			
06.40.01A.	Oberboden liefern org. Substanz mind. 1,5 %	Z	
	40,00 m ³ Einheitspreis:	28,85	1.154,00
06.40.05			
06.40.05C.	Oberboden andecken 20 cm	Z	
	40,00 m ³ Einheitspreis:	23,50	940,00
Summe 06.40. Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gew..			2.094,00
Summe 06. Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			13.409,05

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabrikstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	Z	FF 999 2009.01
10.21.	Rohre aus Polypropylen (PP)	Z	
10.21.10			
10.21.10C.	Mehrsch. Vollw.rohr PP SN8, DN/OD 160	Z	
	100,00 m Einheitspreis:	29,06	2.906,00
Summe 10.21.	Rohre aus Polypropylen (PP)		2.906,00
Summe 10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u..		2.906,00

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
12.	Schächte und Abdeckungen	Z	FF 999 2009,01
12.41.	Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen	Z	
12.41.71			
12.41.71A.	Nassschlamm-Straßenablauf DN450 Abl. DN150 o. GV	Z	
	10,00 Stk Einheitspreis: 336,05		3.360,50
12.41.75			
12.41.75A.	Ausgleichsring Beton DN450, 60 mm	Z	
	10,00 Stk Einheitspreis: 19,70		197,00
Summe 12.41. Schächte und Straßenabläufe aus Betonf..			3.557,50
12.50.	Schachtabdeckungen, Einlaufgitter	Z	
12.50.01			
12.50.01A.	Abheben Schachtabdeckung LW <=700	Z	
	4,00 Stk Einheitspreis: 66,96		267,84
12.50.70			
12.50.70A.	Schachtabd. heben/abs.<=10 cm LW<=700/700	Z	
	10,00 Stk Einheitspreis: 136,80		1.368,00
Summe 12.50. Schachtabdeckungen, Einlaufgitter			1.635,84
Summe 12. Schächte und Abdeckungen			5.193,34

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A Proj.var.schlüssel: 4 LV-Name: 127	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar.. Proj.var.bezeichnung: Abgabe LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "
--	---

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V	ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
12.	Schächte und Abdeckungen	Z	FF 999 2009.01	
12.41.	Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen	Z		
12.41.71				
12.41.71A.	Nassschlamm-Straßenablauf DN450 Abl. DN150 o. GV	Z		
	10,00 Stk Einheitspreis:			3.360,50
12.41.75				
12.41.75A.	Ausgleichsring Beton DN450, 60 mm	Z		
	10,00 Stk Einheitspreis:			197,00
Summe 12.41. Schächte und Straßenabläufe aus Betonf..				3.557,50
12.50.	Schachtabdeckungen, Einlaufgitter	Z		
12.50.01				
12.50.01A.	Abheben Schachtabdeckung LW <=700	Z		
	4,00 Stk Einheitspreis:			267,84
12.50.70				
12.50.70A.	Schachtabd. heben/abs.<=10 cm LW<=700/700	Z		
	10,00 Stk Einheitspreis:			1.368,00
Summe 12.50. Schachtabdeckungen, Einlaufgitter				1.635,84
Summe 12. Schächte und Abdeckungen				5.193,34

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbäuar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext	K	P	V	ZZ	w	G	R	NNR	Positionspreis in EUR
	Menge EH									
25.	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	Z			FF	999				2009.01
25.01.	Unterbauplanum	Z								
25.01.01										
25.01.01A.	Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen	Z								
	1.300,00 m ² Einheitspreis:									1,37
										1.781,00
	Summe 25.01. Unterbauplanum									1.781,00
25.05.	Ungebundene untere Tragschichten	Z								
25.05.01										
25.05.01B.	Ungebundene untere TS 15-30 cm,U7,0/63,Fahrbahn	Z								
	300,00 m ³ Einheitspreis:									19,38
										5.814,00
	Summe 25.05. Ungebundene untere Tragschichten									5.814,00
25.10.	Ungebundene obere Tragschichten	Z								
25.10.01										
25.10.01H.	Ungebundene obere TS 15 cm, U3, 0/32, Fahrbahn	Z								
	1.300,00 m ² Einheitspreis:									5,60
										7.280,00
	Summe 25.10. Ungebundene obere Tragschichten									7.280,00
	Summe 25. Unterbauplanum und ungebundene Tragsch..									14.875,00

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K	P	V	ZZ	w	G	R	NNR	Positionspreis in EUR
26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten	Z								FF 999 2009.01
26.01.	Vorarbeiten	Z								
26.01.01										
26.01.01A.	Reinigen	Z								
	1.300,00 m ² Einheitspreis:									0,13 169,00
26.01.05										
26.01.05A.	Vorspritzen	Z								
	1.300,00 m ² Einheitspreis:									0,73 949,00
	Summe 26.01. Vorarbeiten									1.118,00
26.02.	Nähte, Fugen, spezieller Einbau	Z								
26.02.01										
26.02.01B.	Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm	Z								
	20,00 m Einheitspreis:									6,27 125,40
	Summe 26.02. Nähte, Fugen, spezieller Einbau									125,40
26.10.	Bituminöse Tragschichten m2	Z								
26.10.13										
26.10.13F.	AC32trag,70/100,T2,G4,12cm Fahrb/Abstellst	Z								
	1.300,00 m ² Einheitspreis:									20,48 26.624,00
	Summe 26.10. Bituminöse Tragschichten m2									26.624,00

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Abgabe
LV-Name:	127	LV-Bezeichnung:	Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext Menge · EH	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
26.30.	Bituminöse Deckschichten m2	Z	
26.30.05			
26.30.05C.	AC11deck,70/100,A1,G1, 4cm Fahr/Abstell	Z	
	1.300,00 m ²	Einheitspreis:	9,03
			11.739,00
Summe 26.30.	Bituminöse Deckschichten m2		11.739,00
Summe 26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten		39.606,40

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Abgabe
LV-Name:	127	LV-Bezeichnung:	Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Z	FF 999 2009.01
29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten	Z	
29.01.04			
29.01.04A.	Unterlagsbeton C16/20/X0 Randbegren.mit Aushub ohne Schalung	Z	
	55,00 m ³ Einheitspreis:	92,17	5.069,35
	Summe 29.01. Unterlagsbeton Pflasterarbeiten		5.069,35
29.05.	Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)	Z	
29.05.02			
29.05.02A.	Pflastersaum,Granit,18/18/18,GPS1,BB,AN	Z	
	330,00 m Einheitspreis:	32,75	10.807,50
29.05.26			
29.05.26A.	Az Bogen R <10 m Pflastersaum/-streifen	Z	
	20,00 m Einheitspreis:	10,00	200,00
	Summe 29.05. Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)		11.007,50
	Summe 29. Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		16.076,85

Angebots-Leistungsverzeichnis Zusammenstellung

Projektschlüssel: 011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Abgabe
LV-Name: 127	LV-Bezeichnung: Fabriksstraße " Lückenschluß "

Gruppe	Bezeichnung	ULG	Betrag in EUR LG
Zusammenstellung			
06.16.	Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.		2.787,05
06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen		8.528,00
06.40.	Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz		2.094,00
06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		13.409,05
10.21.	Rohre aus Polypropylen (PP)		2.906,00
10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		2.906,00
12.41.	Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen		3.557,50
12.50.	Schachtabdeckungen, Einlaufgitter		1.635,84
12.	Schächte und Abdeckungen		5.193,34
25.01.	Unterbauplanum		1.781,00
25.05.	Ungebundene untere Tragschichten		5.814,00
25.10.	Ungebundene obere Tragschichten		7.280,00
25.	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		14.875,00
26.01.	Vorarbeiten		1.118,00
26.02.	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		125,40
26.10.	Bituminöse Tragschichten m2		26.624,00
26.30.	Bituminöse Deckschichten m2		11.739,00
26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten		39.606,40
29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten		5.069,35
29.05.	Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)		11.007,50
29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		16.076,85
LV			92.066,64
Gesamtpreis in EUR		92.066,64	EUR
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20,00 %		18.413,33	EUR
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		110.479,97	EUR

Angebots-Leistungsverzeichnis
Zusammenstellung

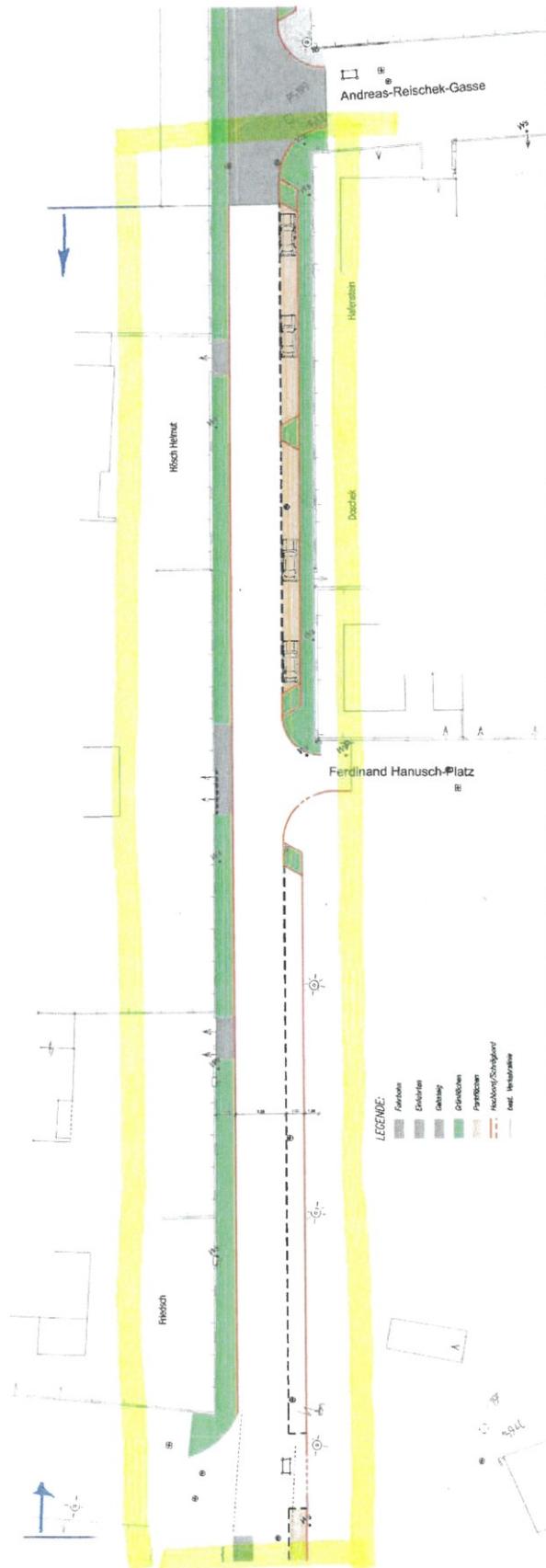
Projektschlüssel:	011-NC-19009086_A	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram - Straßenbauar..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Abgabe
LV-Name:	127	LV-Bezeichnung:	Fabriksstraße " Lückenschluß "

Positionsnummer

Positionstext

Betrag in EUR

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 13





An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**, GKZ 30808, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **B800094**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 7 Deutsch-Wagram (Steuerung/Prozessleitsystem).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	<u>256.500,-</u>
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	<u>28.500,-</u>
• Restfinanzierung	Euro	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	<u>285.000,-</u>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungnehmer **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**, GKZ 30808, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **B701662**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 12 Deutsch-Wagram, Kanalsanierungen Teil 3.

Der Förderungnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	324.000,-
• Landesmittel	Euro	
• Bundesmittel	Euro	36.000,-
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	360.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungnehmer

	_____ am _____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien Stadtamtsdirektion

Stadtgemeinde Deutsch Wagram
Friedhofallee 9
2232 Deutsch Wagram

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram		
BM	MA	TE
SD	SA	AL
BT	BA	AT
- 5. Juni 2001		
VJ	WA	SO
SE	KL	GZ:
KA	BH	
BU	BE	1577



GZ: -

Beilagen: -

Bearbeiter
Pavlicky Petra

(02246) 2272 DW
21

e-mail
pavlicky@gerasdorf.at

Datum
30. Mai 2001

Betreff: Vertrag

Wie besprochen übersende ich Ihnen in der Beilage eine Ausfertigung des unterfertigten Vertrages bezüglich der Aufbahrungshalle der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und des Bestattungsrechtes.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



(Bernd Vögerle)

Bundesland Niederösterreich, Bezirk Wien-Umgebung, 2201 Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2,
☎ 02246/2272; Fax: 02246/2272 – 33; e-mail: rathaus@gerasdorf.at; http://www.gerasdorf.at
Bürgerservicezeiten: Mo – Fr 08.00 bis 11.45 Uhr, zusätzlich Mi 13.00 bis 15.30 Uhr
Persönliche Bürgerservicezeiten des Bürgermeisters nach telefonischer
Terminvereinbarung mit der Stadtamtsdirektion Klappe 21 und 36
DVR: 0106666

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

2232 Deutsch-Wagram, Friedhofallee 9, Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich, DVR 0025402
Telefon: 02247/2209, Fax: 02247/2209-30, e-mail: stadtgemeinde@deutschwagram.at
Parteienverkehr: Montag - Freitag von 8.00 - 11.00 Uhr, Internet: <http://www.deutschwagram.at>



Bearbeiter: Mag. Johannes Schmid, Durchwahl 14

Datum: 03.05.2001

Vertrag

abgeschlossen zwischen

- der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien einerseits und
- der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (als Inhaberin der Bestattung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram) andererseits.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den oben genannten Vertragspartnern betreffend die Benützung der Aufbahrungshalle im Gemeindefriedhof Gerasdorf bei Wien, die Ausstattung der Aufbahrungshalle und das Bestattungsrecht.

I.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram verpflichtet sich zur Leistung eines Entgelts an die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in der Höhe von 6 (sechs) Prozent des Jahresumsatzes (ohne Umsatzsteuer) an "eigenen Leistungen" von allen jenen Bestattungsfällen, die auf dem ihr zugewiesenen Friedhof Gerasdorf bei Wien zur Beerdigung gelangen. Der Umsatz an eigenen Leistungen setzt sich im wesentlichen aus folgenden Faktorenposten zusammen: Sarg samt Einbettung, Einsargen, Transport, Aufbahrung und Kondukt. Bei der Berechnung der Vergütung bleiben alle jene Leistungen außer Betracht, die durch einen Erfüllungsgehilfen erbracht werden. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt halbjährlich im nachhinein in der Zeit zwischen 1. - 15. 07. und 1. - 15.01. eines jeden Jahres, wobei die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gehalten ist, der Abrechnung Rechnungsabschriften mit den laufenden Nummern des Fakturenbuches versehen, vorzulegen. Aufgrund dieser Unterlagen ist die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien verpflichtet, eine schriftliche Rechnung über die ausgewiesene Vergütungssumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zu stellen. Die Bezahlung der Vergütung seitens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat jedes Jahr spätestens bis 15.07. für das erste Halbjahr und spätestens bis 15.01. für das zweite Halbjahr zu erfolgen.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram erklärt sich weiters bereit, für die Instandhaltungsarbeiten an der Aufbahrungshalle des Gemeindefriedhofes Gerasdorf bei Wien gegen Rechnungslegung einen einmaligen Kostenbeitrag in der Höhe von S 110.000,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zu entrichten. Durch die Bezahlung dieses Betrages sind alle Kostenersatzansprüche der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien für die Instandsetzung der Aufbahrungshalle Gerasdorf bei Wien abgegolten.

II.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien räumt dafür der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram das Recht ein, die Aufbahrungshalle zu benutzen und alle Aufbahrungsgegenstände ganzjährig in der Aufbahrungshalle zu belassen.

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien verpflichtet sich für den Fall, daß ein anderes Bestattungsunternehmen die Aufbahrungshalle in Anspruch nehmen möchte, ausdrücklich dies nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram zu gestatten, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung treffen.

III.

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist von beiden Vertragsteilen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufkündbar. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich auf die Inanspruchnahme des Kündigungsrechtes vor dem 31.12.2010. Die Kündigung ist wirksam ausgesprochen, wenn sie spätestens am letzten Tage vor Beginn der Kündigungsfrist zur Post gegeben wird.

IV.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des zuständigen Organs der beiden Vertragspartner.

V.

Wenn das Verfügungsrecht an der Bestattung Deutsch-Wagram nicht mehr durch die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ausgeübt wird, hat der Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram das Recht in diesen Vertrag unter Beibehaltung aller Rechte und Pflichten einzutreten. Der Rechtsübergang ist hierbei an die schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien gebunden.

VI.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, die nach Fertigung den beiden Vertragsparteien ausgehändigt werden.

VII.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das jeweils örtlich und sachlich für die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zuständige Gericht vereinbart.

VIII.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.

IX.

Mit Gültigkeit dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft gesetzt. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als Inhaberin des Bestattungsunternehmens:



Rudolf Melzer
Bürgermeister



Stadttrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom 06.03.2001 genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

G. Zuppler

F. W. ...

Für die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Bernd Vögerle
Bürgermeister

Stadtrat

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, in der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien vom 08.03.2001 genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

...

...

Beilage J zu TOP 13

GZ.: G00-034 2/06031/49
 Kathodenschutzanlage Aderklaa

OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Deutsch-Wagram Bahnhofstr. 1a AT 2232 Deutsch-Wagram	1/1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, einerseits und der OMV Austria Exploration & Production GmbH, (FN 241929d), 2230 Gänserndorf, Protteser Straße 40, in der Folge kurz OMV AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

1) Ich, der endesgefertigte Grundeigentümer, räume der OMV AUSTRIA das Optionsrecht zum Abschluss folgenden Servitutsvertrages bis zum 31.12.2021 ein:

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Grundeigentümer und OMV AUSTRIA wie folgt:

I.

Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 06031 Deutsch Wagram					
Einlagezahl: 49		des Grundbuches: 06031 Deutsch Wagram			
Grundstücksnummer	Benützungsart	Lageplan-Nummer gem. Artikel II.a)	einmalige Entschädigung (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
2366	Sonst Straßen	H50-WA11/0	6,00	0,00	6,00
Gesamtsumme (EUR)					500,00

II.

Der Grundeigentümer räumt der OMV AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 315/2 inne liegend im Gutsbestand der EZ. 179 der KG. Aderklaa (06030) in Ansehung des (der) in Artikel I. genannten Grundstückes(s) nachstehende dingliche Rechte (Duldungen) in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf dem (den) in Art. I. angeführten Grundstück(en) innerhalb eines 2 m breiten Servitutstreifens, unterirdisch mit mind. 1,20 m Erdüberdeckung eine im Eigentum der OMV AUSTRIA befindliche Kathodenschutzanlage samt Zubehör einschließlich notwendiger, jedoch örtlich gesondert festzuliegender oberirdischer Vorrichtungen sowie Leitungen und Kabel aller Art, die zum Betrieb der Kathodenschutzanlage technisch erforderlich sind, in der Folge insgesamt „Kathodenschutzanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Lage der „Kathodenschutzanlage“ und des Servitutstreifens ergibt sich aus dem Lageplan gemäß Art. I., welcher integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.
- b) Das Recht, die „Kathodenschutzanlage“ auf dem genannten Servitutstreifen zu betreiben, zu warten, zu reparieren, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen, deren Lage gesondert vereinbart wird, zu errichten und zu erhalten.
- c) Das Recht, auf dem Servitutstreifen Hindernisse aller Art zu entfernen, welche der Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte, insbesondere der Verlegung der „Kathodenschutzanlage“ entgegenstehen oder den ordnungsgemäßen und sicheren Bestand oder Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ beeinträchtigen oder gefährden, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ notwendig erscheint.
- d) Das Recht, den Servitutstreifen jederzeit auch durch beauftragte Personen zu betreten, darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abzutransportieren und zwischenzulagern, den Servitutstreifen mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren, sowie überhaupt alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.
- e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, auf dem Servitutstreifen keine Baulichkeiten zu errichten und Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche übliche Bodenbearbeitung (bis ca. 60 cm) hinausgehen, sowie Pflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, nur im Einvernehmen mit der OMV AUSTRIA vorzunehmen. Der Grundeigentümer ist nicht verpflichtet, den Servitutstreifen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, soweit sie von selbst aufkommen, freizuhalten.

Die OMV AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der Grundeigentümer anerkennt geringfügige Änderungen des Servitutstreifens im Zuge der Verlegungsarbeiten oder der behördlichen Genehmigungen und es können nach Kollaudierung der „Kathodenschutzanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages vorgenommen werden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die hierfür allenfalls erforderlichen Unterschriften in verbüchertem Form zu leisten.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt der Grundeigentümer der OMV AUSTRIA einen für die Durchführung der Bauarbeiten benötigten Arbeitsstreifen zur Verfügung. Der Servitutstreifen liegt innerhalb des Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der OMV AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

OMV AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens den Humus und den Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der „Kathodenschutzanlage“ in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen.

Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen wie Brunnen, Drainagen und dgl., sind von OMV AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten möglichst in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist OMV AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der Grundeigentümer erteilt seine Zustimmung zu allen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verlegung und dem Betrieb der „Kathodenschutzanlage“, die Gegenstand von Behördenverfahren sind (insbesondere wasserrechtlich, naturschutzrechtlich oder forstrechtlich zu genehmigende Maßnahmen), und wird der OMV AUSTRIA oder den von ihr namhaft gemachten Personen, die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. ausgewiesenen einmaligen Entschädigungen (Servitutsentgelt und Entschädigung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind, abzüglich der Anzahlung und eines darauf anrechenbaren Optionsentgeltes, zur Zahlung fällig, sobald auf dem Servitutstreifen alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden und dieser verbüchert werden kann. Sollte die OMV AUSTRIA innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Optionsvertrages den Servitutstreifen aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht zur Unterzeichnung durch den Grundeigentümer vorlegen können, so verpflichtet sie sich, die Restsumme ab diesem Zeitpunkt mit 4% p. a. zu verzinsen.

Die OMV AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutstreifenvertrag übernimmt es der Grundeigentümer, die OMV AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

Insoweit es sich bei dem Vertragspartner um eine abzugsteuerpflichtige natürliche Person nach § 107 EStG bzw. Körperschaft nach § 24 Abs. 7 KStG handelt, ist die OMV Austria gemäß gültiger Rechtsvorschriften verpflichtet, die anfallende Abzugsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einzubehalten und an das österreichische Finanzamt abzuführen. Ist der Vertragspartner von der Abzugsteuer befreit (z.B. KÖR, gemeinnütziger Verein, etc.) ist dies der OMV Austria vor Eintritt des Zahlungstermins mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieses Prozesses bleibt die OMV Austria zum Steuerabzug verpflichtet.

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 11 Abs. 8 UStG durch die OMV Austria auf ein vom Grundstückseigentümer namhaft zu machendes Konto.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Kathodenschutzanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die OMV AUSTRIA eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Entschädigungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streiffälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Die Entschädigung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so werden der Ertragsausfall und die Wirtschafterschwernisse auch für diese Jahre nach diesen Entschädigungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später, anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Entschädigungsrichtsätzen abzugelten.

IX.

OMV AUSTRIA verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Grundeigentümer und Bewirtschafter(n) gegenüber zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ von OMV AUSTRIA schuldhaft verursacht werden. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden dritter Personen, auf welche die OMV AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der OMV AUSTRIA. Ebenso besteht keine Haftung seitens der OMV AUSTRIA für den Fall, dass der Schaden durch den Grundeigentümer oder den (die) Bewirtschafter vertragswidrig oder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Grundeigentümer wird seine(n) ihre(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Kathodenschutzanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Entschädigungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines allenfalls erforderlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen zwischen der Landes-Landwirtschaftskammer und OMV AUSTRIA zu bestellen ist, trägt die OMV AUSTRIA. Danach steht den Vertragsparteien die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

XII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der OMV AUSTRIA. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die OMV AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird (Freilassungserklärung). Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksamtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist.

XIII.

Sämtliche Dienstbarkeitsrechte werden für die Dauer des Bestehens der „Kathodenschutzanlage“ bis zu deren endgültiger Stilllegung eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Kathodenschutzanlage“ kann diese im Boden verbleiben, sofern zu diesem Zeitpunkt keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Entfernung derselben besteht. Jedoch hat die OMV AUSTRIA auf ihre Kosten die Löschung der Servitutsrechte zu veranlassen. Dem Grundeigentümer dürfen dann durch den Verbleib der „Kathodenschutzanlage“ im Boden auch in Zukunft keine Nachteile entstehen. Sollten nachweislich derartige Nachteile entstanden sein, sind durch die OMV AUSTRIA auf ihre Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen. Eine allfällige Entfernung der „Kathodenschutzanlage“ ist unter möglichster Schonung des (der) Grundstück(s) durchzuführen, und die OMV AUSTRIA hat einen dabei verursachten Flurschaden abzugelten.

XIV.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der OMV AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Es bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden und es ist für alle Vertragsänderungen Schriftform notwendig. Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der OMV AUSTRIA zur Verfügung verbleibt. Der Grundeigentümer erhält kostenlos eine einfache Abschrift.

XV.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch den Grundeigentümer erforderlich sein, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der OMV AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der OMV AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen „Rechtsnachfolger“ zu übertragen.

XVI.

Der Grundeigentümer erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der) Grundstück(s) Nr.: (siehe Artikel I.) inne liegend in der EZ: (siehe Artikel I.) der Kat. Gem.: (siehe Artikel I.) als dienendes Gut das Dienstbarkeitsrecht auf Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaus einer „Kathodenschutzanlage“ (G00-034; KSA Aderklaa) samt Zubehör, gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 315/2 inne liegend im Gutsbestand der EZ. 179 der KG. Aderklaa (06030) einverleibt werde und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werde.

....., am

OMV AUSTRIA
Exploration & Production GmbH

Unterschrift der (des)
Grundeigentümer(s)

2. Die OMV AUSTRIA kann dieses Recht auch nur hinsichtlich einzelner Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken ausüben. Die Ausübung des Optionsrechtes durch die OMV AUSTRIA kann durch Absendung eines an den Grundeigentümer gerichteten, in offener Frist (siehe 1) zur Post gegebenen Annahmeschreibens oder durch tatsächliche Rechtsausübung (Beginn der Bauarbeiten) innerhalb dieser Frist erfolgen. Außerdem ist OMV AUSTRIA berechtigt und verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Optionsvertrag auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, sobald der Servitutsvertrag durch die Ausübung des Optionsrechtes zustande gekommen ist, über Verlangen der OMV AUSTRIA, die Urkunde über diesen Servitutsvertrag in verbücherungsfähiger Form unverzüglich zu fertigen. Der Grundeigentümer wird die Verpflichtung aus diesem Optionsvertrag im Falle eines Rechtsüberganges des (der) oben genannten Grundstück(s) an seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses (dieser) Grundstück(s) übertragen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, ab Unterfertigung des Optionsvertrages bis zur Beendigung der Bauarbeiten auf dem (den) vertragsgegenständlichen Grundstück(en) keine Änderung seiner bisher üblichen Fruchtfolge vorzunehmen, insbesondere keine mehrjährigen Spezialkulturen (z.B. Spargel, Beerenobstanlagen, etc.) anzubauen. Der Grundeigentümer wird diese Verpflichtung auch auf seinen Bewirtschafter übertragen.

Nach Abschluss dieses Optionsvertrages hat die OMV AUSTRIA 45% (fünfundvierzig Prozent) der im Artikel I. obigen Servitutsvertrages ausgewiesenen Gesamtsumme als vorläufige Anzahlung und 5% (fünf Prozent) derselben Gesamtsumme als Optionsentgelt entsprechend dem jeweiligen Eigentumsanteil des Grundeigentümers an dem im Servitutsvertrag genannten Grundstück(en) zu überweisen. Die Überweisung dieser Beträge zuzüglich dem im Erhebungsblatt (Anlage) angeführten Umsatzsteuersatz erfolgt auf ein vom Grundstückseigentümer namhaft zu machendes Konto. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 11 Abs. 8 UStG durch die OMV AUSTRIA. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die vorläufige Anzahlung an die OMV AUSTRIA, über deren schriftliche Aufforderung, binnen drei Monaten zurückzahlen, wenn die OMV AUSTRIA ihr Optionsrecht nicht ausübt. Bei Zahlungsverzug kann die OMV AUSTRIA Verzugszinsen von 4% (vier Prozent) p. a. verrechnen.

Wenn die OMV AUSTRIA ihr Optionsrecht ausübt, so wird das Optionsentgelt auf das Servitutsentgelt und die Bodenwertminderung angerechnet. Die Fälligkeit des ausstehenden Restbetrages des Servitutsentgeltes und der Bodenwertminderung richtet sich nach Artikel VII. des obigen Servitutsvertrages.

Gleichzeitig mit der Akontozahlung wird die OMV AUSTRIA an den Grundeigentümer je EUR 350,00 zuzüglich Umsatzsteuer überweisen. Mit diesem Betrag sind alle Spesenansprüche des Grundeigentümers, auch für die nachfolgende Fertigung des Servitutsvertrages vor dem Notar, abgegolten. Sollte die OMV AUSTRIA von der Option keinen Gebrauch machen, kann dieser Betrag nicht zurückgefordert werden.

Ein Lageplan (Anhang) mit dem eingetragenen Servitutsstreifen wurde dem Grundeigentümer vorgelegt; aus diesem Lageplan, dessen Zeichnungsnummer im Artikel I. festgehalten ist, ist dem Grundeigentümer die Lage des Servitutsstreifens bekannt und erklärt er sich mit dessen Trassierung einverstanden.

Der Grundeigentümer wird der OMV AUSTRIA rechtzeitig bekannt geben, ob Grundstücksteile durch die Trassenführung ohne weitere geeignete Zufahrt abgeschnitten werden. Der OMV AUSTRIA bleibt es diesfalls vorbehalten, eine Zufahrt herzustellen oder einen eventuellen Schaden abzugelten.

Wenn für den in Art. IV. obigen Servitutsvertrages genannten Arbeitsstreifen die Benützung auch anderer, im Eigentum des Grundeigentümers stehend(er) und in diesem Vertrag nicht genannter Grundstück(e) erforderlich ist, so kann die OMV AUSTRIA diese(s) Grundstück(e) als Arbeitsstreifen so benützen, als ob sie Gegenstand des Servitutsvertrages wären (Art. VIII. gilt sinngemäß).
Nachstehend sind jene rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten enthalten, welche von dem Grundeigentümer der OMV AUSTRIA bekannt gegeben worden sind und auf welche die OMV AUSTRIA Rücksicht zu nehmen hat:

Für Grundeigentümer die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kurz „KSchG“ sind, bestehen folgende Rücktrittsrechte:

a) § 3 KSchG Der Grundeigentümer kann bis zum Zustandekommen des Vertrages von seiner Vertragserklärung oder nach Zustandekommen des Vertrages binnen 14 Tagen zurücktreten.

b) § 3a KSchG Der Grundeigentümer kann binnen einer Woche ab Erkennbarkeit, jedoch spätestens bis einen Monat nach Vertragserfüllung von der Vertragserklärung bzw. vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, das sind Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, Aussicht auf öffentliche Förderung, Aussicht auf einen Kredit, Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; die OMV Austria im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Der Grundeigentümer wurde im Zuge der heutigen Vertragsverhandlungen über seine Rücktrittsrechte gemäß KSchG ausführlich belehrt. Seitens OMV Austria wurden keine steuerlichen Vorteile, öffentliche Förderungen, Kredite oder die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, welche notwendig ist, damit die wechselseitigen Leistungen erbracht werden können, in Aussicht gestellt.

Datenschutz

a) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen finden nationale Datenschutzgesetze sowie die Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung und sind als rechtsverbindlich einzuhalten. Sofern dessen Umsetzung personenbezogene Daten einschließt, hat jeder Vertragspartner selbst zu gewährleisten und für jeden eingesetzten Dritten sicherzustellen, dass personenbezogene Daten des offenlegenden Vertragspartners oder eines offenlegenden Dritten ausschließlich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden. Details siehe Datenschutzerklärung (Anlage).

b) Wenn eine Partei gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter auftritt, schließen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung.

Anlagen: Datenschutzerklärung, Erhebungsblatt zum Wegerechtserwerb, Lageplan

.....
Unterschrift des (der) Grundeigentümer(s)

(Bitte Geburtsjahr angeben)

.....
OMV Austria
Exploration & Production GmbH

....., am

(Ort)

Gänserndorf, am

Ich (Wir) unten gefertigte(r) bücherlich Berechtigte(r) erkläre(n) mich (uns) ausdrücklich damit einverstanden, dass in Ansehung der (des) in diesem Optionsvertrag genannten Grundstücke(s) mit der OMV AUSTRIA ein Servitutsvertrag gemäß dem vorstehenden Vertragsmuster abgeschlossen und diese Servitut einverleibt wird.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), über Aufforderung der OMV AUSTRIA, alle erforderlichen Unterschriften in der vorgeschriebenen Form zu leisten und die Einverleibung dieser Servitut in Ansehung der (des) genannten Grundstücke(s) zu ermöglichen. Mit der Ausübung der Servitut kann jederzeit begonnen werden.

Obige Unterschrift(en) wurde(n) im Beisein von geleistet.



Datenschutzerklärung Stand Mai 2018

Die OMV Austria Exploration und Produktion GmbH, 2230 Gänserndorf, Protteser Str. 40 verpflichtet sich, Ihre personenbezogenen Daten ("Daten") zu schützen, indem das geltende Datenschutzrecht einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") eingehalten wird.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung oder zur Verarbeitung Ihrer Daten, wenden Sie sich bitte an unseren Konzerndatenschutzbeauftragten unter privacy@omv.com

Zu den von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zählen Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adressen, Bankverbindung, Liegenschaftsdaten, Abgabekontonummer, Sozialversicherungsnummer.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erfüllung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder aufgrund berechtigten Interesses – Die Verarbeitung Ihrer Daten ist für die Erfüllung eines mit Ihnen geschlossenen Bestands- Servituts- und sonstigen Liegenschaftsbezogenen Vertrages oder die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen für die Abwicklung dieser Verträge erforderlich.

Wir geben Ihre Daten nur eingeschränkt weiter, soweit dies für die Geschäftsabwicklung und Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist, d.h. an Banken, Versicherungen sowie Behörden und öffentliche Stellen (z.B. Finanzamt).

Grundsätzlich verwahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen auf. Darüber hinaus sind wir verpflichtet, diverse gesetzliche Aufbewahrungspflichten (wie z.B. 7 Jahre nach der BAO) einzuhalten.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind Sie berechtigt

- Informationen darüber anzufordern, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben und Kopien dieser Daten zu erhalten,
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,
- zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, und
- der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- Datenübertragbarkeit zu verlangen.

Außerdem steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

GZ.: G00-034 2/06031/49
 Kathodenschutzanlage Aderklaa

OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Deutsch-Wagram Bahnhofstr. 1a AT 2232 Deutsch-Wagram	1/1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, einerseits und der OMV Austria Exploration & Production GmbH, (FN 241929d), 2230 Gänserndorf, Protteser Straße 40, in der Folge kurz OMV AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

1) Ich, der endesgefertigte Grundeigentümer, räume der OMV AUSTRIA das Optionsrecht zum Abschluss folgenden Servitutsvertrages bis zum 31.12.2021 ein:

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Grundeigentümer und OMV AUSTRIA wie folgt:

I.

Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 06031 Deutsch Wagram					
Einlagezahl: 49		des Grundbuches: 06031 Deutsch Wagram			
Grundstücksnummer	Benützungsort	Lageplan-Nummer gem. Artikel II. a)	einmalige Entschädigung (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
2366	Sonst Straßen	H50-WA11/0	6,00	0,00	6,00
Gesamtsumme (EUR)					500,00

II.

Der Grundeigentümer räumt der OMV AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 315/2 inne liegend im Gutsbestand der EZ. 179 der KG. Aderklaa (06030) in Ansehung des (der) in Artikel I. genannten Grundstück(e)s nachstehende dingliche Rechte (Duldungen) in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf dem (den) in Art. I. angeführten Grundstück(en) innerhalb eines 2 m breiten Servitutsstreifens, unterirdisch mit mind. 1,20 m Erdüberdeckung eine im Eigentum der OMV AUSTRIA befindliche Kathodenschutzanlage samt Zubehör einschließlich notwendiger, jedoch örtlich gesondert festzulegender oberirdischer Vorrichtungen sowie Leitungen und Kabel aller Art, die zum Betrieb der Kathodenschutzanlage technisch erforderlich sind, in der Folge insgesamt „Kathodenschutzanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Lage der „Kathodenschutzanlage“ und des Servitutsstreifens ergibt sich aus dem Lageplan gemäß Art. I., welcher integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.
- b) Das Recht, die „Kathodenschutzanlage“ auf dem genannten Servitutsstreifen zu betreiben, zu warten, zu reparieren, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen, deren Lage gesondert vereinbart wird, zu errichten und zu erhalten.
- c) Das Recht, auf dem Servitutsstreifen Hindernisse aller Art zu entfernen, welche der Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte, insbesondere der Verlegung der „Kathodenschutzanlage“ entgegenstehen oder den ordnungsgemäßen und sicheren Bestand oder Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ beeinträchtigen oder gefährden, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzunehmen, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ notwendig erscheint.
- d) Das Recht, den Servitutsstreifen jederzeit auch durch beauftragte Personen zu betreten, darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abzutransportieren und zwischenzulagern, den Servitutsstreifen mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren, sowie überhaupt alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.
- e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, auf dem Servitutsstreifen keine Baulichkeiten zu errichten und Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche übliche Bodenbearbeitung (bis ca. 60 cm) hinausgehen, sowie Pflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, nur im Einvernehmen mit der OMV AUSTRIA vorzunehmen. Der Grundeigentümer ist nicht verpflichtet, den Servitutsstreifen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, soweit sie von selbst aufkommen, freizuhalten.

Die OMV AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der Grundeigentümer anerkennt geringfügige Änderungen des Servitutsstreifens im Zuge der Verlegungsarbeiten oder der behördlichen Genehmigungen und es können nach Kollaudierung der „Kathodenschutzanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages vorgenommen werden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die hierfür allenfalls erforderlichen Unterschriften in verbüchertem Form zu leisten.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt der Grundeigentümer der OMV AUSTRIA einen für die Durchführung der Bauarbeiten benötigten Arbeitsstreifen zur Verfügung. Der Servitutsstreifen liegt innerhalb des Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der OMV AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

OMV AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens den Humus und den Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der „Kathodenschutzanlage“ in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen.

Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen wie Brunnen, Drainagen und dgl., sind von OMV AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten möglichst in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist OMV AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der Grundeigentümer erteilt seine Zustimmung zu allen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verlegung und dem Betrieb der „Kathodenschutzanlage“, die Gegenstand von Behördenverfahren sind (insbesondere wasserrechtlich, naturschutzrechtlich oder forstrechtlich zu genehmigende Maßnahmen), und wird der OMV AUSTRIA oder den von ihr namhaft gemachten Personen, die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. ausgewiesenen einmaligen Entschädigungen (Servitutsentgelt und Entschädigung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind, abzüglich der Anzahlung und eines darauf anrechenbaren Optionsentgeltes, zur Zahlung fällig, sobald auf dem Servitutsvertrag alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden und dieser verbüchert werden kann. Sollte die OMV AUSTRIA innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Optionsvertrages den Servitutsvertrag aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht zur Unterzeichnung durch den Grundeigentümer vorlegen können, so verpflichtet sie sich, die Restsumme ab diesem Zeitpunkt mit 4% p. a. zu verzinsen.

Die OMV AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutsvertrag übernimmt es der Grundeigentümer, die OMV AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

Insoweit es sich bei dem Vertragspartner um eine abzugsteuerpflichtige natürliche Person nach § 107 EStG bzw. Körperschaft nach § 24 Abs. 7 KStG handelt, ist die OMV Austria gemäß gültiger Rechtsvorschriften verpflichtet, die anfallende Abzugsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einzubehalten und an das österreichische Finanzamt abzuführen. Ist der Vertragspartner von der Abzugsteuer befreit (z.B. KÖR, gemeinnütziger Verein, etc.) ist dies der OMV Austria vor Eintritt des Zahlungstermins mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieses Prozesses bleibt die OMV Austria zum Steuerabzug verpflichtet.

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 11 Abs. 8 UStG durch die OMV Austria auf ein vom Grundstückseigentümer namhaft zu machendes Konto.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Kathodenschutzanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die OMV AUSTRIA eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Entschädigungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streitfälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Die Entschädigung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so werden der Ertragsausfall und die Wirtschafterschwernisse auch für diese Jahre nach diesen Entschädigungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später, anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Entschädigungsrichtsätzen abzugelten.

IX.

OMV AUSTRIA verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Grundeigentümer und Bewirtschafter(n) gegenüber zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ von OMV AUSTRIA schuldhaft verursacht werden. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden dritter Personen, auf welche die OMV AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der OMV AUSTRIA. Ebenso besteht keine Haftung seitens der OMV AUSTRIA für den Fall, dass der Schaden durch den Grundeigentümer oder den (die) Bewirtschafter vertragswidrig oder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Grundeigentümer wird seine(n) ihre(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Kathodenschutzanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Entschädigungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines allenfalls erforderlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen zwischen der Landes-Landwirtschaftskammer und OMV AUSTRIA zu bestellen ist, trägt die OMV AUSTRIA. Danach steht den Vertragsparteien die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

XII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der OMV AUSTRIA. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die OMV AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird (Freilassungserklärung). Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksamtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist.

XIII.

Sämtliche Dienstbarkeitsrechte werden für die Dauer des Bestehens der „Kathodenschutzanlage“ bis zu deren endgültiger Stilllegung eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Kathodenschutzanlage“ kann diese im Boden verbleiben, sofern zu diesem Zeitpunkt keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Entfernung derselben besteht. Jedoch hat die OMV AUSTRIA auf ihre Kosten die Löschung der Servitutsrechte zu veranlassen. Dem Grundeigentümer dürfen dann durch den Verbleib der „Kathodenschutzanlage“ im Boden auch in Zukunft keine Nachteile entstehen. Sollten nachweislich derartige Nachteile entstanden sein, sind durch die OMV AUSTRIA auf ihre Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen. Eine allfällige Entfernung der „Kathodenschutzanlage“ ist unter möglichster Schonung des (der) Grundstück(s) durchzuführen, und die OMV AUSTRIA hat einen dabei verursachten Flurschaden abzugelten.

XIV.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der OMV AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Es bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden und es ist für alle Vertragsänderungen Schriftform notwendig. Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der OMV AUSTRIA zur Verfügung verbleibt. Der Grundeigentümer erhält kostenlos eine einfache Abschrift.

XV.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch den Grundeigentümer erforderlich sein, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der OMV AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der OMV AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen „Rechtsnachfolger“ zu übertragen.

XVI.

Der Grundeigentümer erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der) Grundstück(s) Nr.: (siehe Artikel I.) innelegend in der EZ: (siehe Artikel I.) der Kat. Gem.: (siehe Artikel I.) als dienendes Gut das Dienstbarkeitsrecht auf Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaus einer „Kathodenschutzanlage“ (G00-034; KSA Aderklaa) samt Zubehör, gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 315/2 innelegend im Gutsbestand der EZ. 179 der KG. Aderklaa (06030) einverleibt werde und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werde.

....., am

OMV AUSTRIA
Exploration & Production GmbH

Unterschrift der (des)
Grundeigentümer(s)

2. Die OMV AUSTRIA kann dieses Recht auch nur hinsichtlich einzelner Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken ausüben. Die Ausübung des Optionsrechtes durch die OMV AUSTRIA kann durch Absendung eines an den Grundeigentümer gerichteten, in offener Frist (siehe 1) zur Post gegebenen Annahmeschreibens oder durch tatsächliche Rechtsausübung (Beginn der Bauarbeiten) innerhalb dieser Frist erfolgen. Außerdem ist OMV AUSTRIA berechtigt und verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Optionsvertrag auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, sobald der Servitutsvertrag durch die Ausübung des Optionsrechtes zustande gekommen ist, über Verlangen der OMV AUSTRIA, die Urkunde über diesen Servitutsvertrag in verbüchertungsfähiger Form unverzüglich zu fertigen. Der Grundeigentümer wird die Verpflichtung aus diesem Optionsvertrag im Falle eines Rechtsüberganges des (der) oben genannten Grundstück(s) an seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses (dieser) Grundstück(s) überbinden.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, ab Unterfertigung des Optionsvertrages bis zur Beendigung der Bauarbeiten auf dem (den) vertragsgegenständlichen Grundstück(en) keine Änderung seiner bisher üblichen Fruchtfolge vorzunehmen, insbesondere keine mehrjährigen Spezialkulturen (z.B. Spargel, Beerenobstanlagen, etc.) anzubauen. Der Grundeigentümer wird diese Verpflichtung auch auf seinen Bewirtschafter überbinden.

Nach Abschluss dieses Optionsvertrages hat die OMV AUSTRIA 45% (fünfundvierzig Prozent) der im Artikel I. obigen Servitutsvertrages ausgewiesenen Gesamtsumme als vorläufige Anzahlung und 5% (fünf Prozent) derselben Gesamtsumme als Optionsentgelt entsprechend dem jeweiligen Eigentumsanteil des Grundeigentümers an dem im Servitutsvertrag genannten Grundstück(en) zu überweisen. Die Überweisung dieser Beträge zuzüglich dem im Erhebungsblatt (Anlage) angeführten Umsatzsteuersatz erfolgt auf ein vom Grundstückseigentümer namhaft zu machendes Konto. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 11 Abs. 8 UStG durch die OMV AUSTRIA. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die vorläufige Anzahlung an die OMV AUSTRIA, über deren schriftliche Aufforderung, binnen drei Monaten zurückzahlen, wenn die OMV AUSTRIA ihr Optionsrecht nicht ausübt. Bei Zahlungsverzug kann die OMV AUSTRIA Verzugszinsen von 4% (vier Prozent) p. a. verrechnen.

Wenn die OMV AUSTRIA ihr Optionsrecht ausübt, so wird das Optionsentgelt auf das Servitutsentgelt und die Bodenwertminderung angerechnet. Die Fälligkeit des aushaftenden Restbetrages des Servitutsentgeltes und der Bodenwertminderung richtet sich nach Artikel VII. des obigen Servitutsvertrages.

Gleichzeitig mit der Akontozahlung wird die OMV AUSTRIA an den Grundeigentümer je EUR 350,00 zuzüglich Umsatzsteuer überweisen. Mit diesem Betrag sind alle Spesenansprüche des Grundeigentümers, auch für die nachfolgende Fertigung des Servitutsvertrages vor dem Notar, abgegolten. Sollte die OMV AUSTRIA von der Option keinen Gebrauch machen, kann dieser Betrag nicht zurückgefordert werden.

Ein Lageplan (Anhang) mit dem eingetragenen Servitutsstreifen wurde dem Grundeigentümer vorgelegt; aus diesem Lageplan, dessen Zeichnungsnummer im Artikel I. festgehalten ist, ist dem Grundeigentümer die Lage des Servitutsstreifens bekannt und erklärt er sich mit dessen Trassierung einverstanden.

Der Grundeigentümer wird der OMV AUSTRIA rechtzeitig bekannt geben, ob Grundstücksteile durch die Trassenführung ohne weitere geeignete Zufahrt abgeschnitten werden. Der OMV AUSTRIA bleibt es diesfalls vorbehalten, eine Zufahrt herzustellen oder einen eventuellen Schaden abzugelten.

Wenn für den in Art. IV. obigen Servitutsvertrages genannten Arbeitsstreifen die Benützung auch anderer, im Eigentum des Grundeigentümers stehend(er) und in diesem Vertrag nicht genannter Grundstück(e) erforderlich ist, so kann die OMV AUSTRIA diese(s) Grundstück(e) als Arbeitsstreifen so benützen, als ob sie Gegenstand des Servitutsvertrages wären (Art. VIII. gilt sinngemäß). Nachstehend sind jene rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten enthalten, welche von dem Grundeigentümer der OMV AUSTRIA bekannt gegeben worden sind und auf welche die OMV AUSTRIA Rücksicht zu nehmen hat:

Für Grundeigentümer die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kurz „KSchG“ sind, bestehen folgende Rücktrittsrechte:

- a) § 3 KSchG Der Grundeigentümer kann bis zum Zustandekommen des Vertrages von seiner Vertragserklärung oder nach Zustandekommen des Vertrages binnen 14 Tagen zurücktreten.
- b) § 3a KSchG Der Grundeigentümer kann binnen einer Woche ab Erkennbarkeit, jedoch spätestens bis einen Monat nach Vertragserfüllung von der Vertragserklärung bzw. vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, das sind Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, Aussicht auf öffentliche Förderung, Aussicht auf einen Kredit, Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; die OMV Austria im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
Der Grundeigentümer wurde im Zuge der heutigen Vertragsverhandlungen über seine Rücktrittsrechte gemäß KSchG ausführlich belehrt. Seitens OMV Austria wurden keine steuerlichen Vorteile, öffentliche Förderungen, Kredite oder die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, welche notwendig ist, damit die wechselseitigen Leistungen erbracht werden können, in Aussicht gestellt.

Datenschutz

- a) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen finden nationale Datenschutzgesetze sowie die Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung und sind als rechtsverbindlich einzuhalten. Sofern dessen Umsetzung personenbezogene Daten einschließt, hat jeder Vertragspartner selbst zu gewährleisten und für jeden eingesetzten Dritten sicherzustellen, dass personenbezogene Daten des offenlegenden Vertragspartners oder eines offenlegenden Dritten ausschließlich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden. Details siehe Datenschutzerklärung (Anlage).
- b) Wenn eine Partei gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter auftritt, schließen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung.

Anlagen: Datenschutzerklärung, Erhebungsblatt zum Wegerechtserwerb, Lageplan

*

.....
Unterschrift des (der) Grundeigentümer(s)

(Bitte Geburtsjahr angeben)

.....
OMV Austria
Exploration & Production GmbH

....., am
(Ort)

Gänserndorf, am

Ich (Wir) unten gefertigte(r) bücherlich Berechtigte(r) erkläre(n) mich (uns) ausdrücklich damit einverstanden, dass in Ansehung der (des) in diesem Optionsvertrag genannten Grundstück(e)s mit der OMV AUSTRIA ein Servitutsvertrag gemäß dem vorstehenden Vertragsmuster abgeschlossen und diese Servitut einverleibt wird.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), über Aufforderung der OMV AUSTRIA, alle erforderlichen Unterschriften in der vorgeschriebenen Form zu leisten und die Einverleibung dieser Servitut in Ansehung der (des) genannten Grundstück(e)s zu ermöglichen. Mit der Ausübung der Servitut kann jederzeit begonnen werden.

Obige Unterschrift(en) wurde(n) im Beisein von geleistet.

GZ.: G00-034 2/06031/49
 Kathodenschutzanlage Aderklaa

OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Deutsch-Wagram Bahnhofstr. 1a AT 2232 Deutsch-Wagram	1/1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, einerseits und der OMV Austria Exploration & Production GmbH, (FN 241929d), 2230 Gänserndorf, Protteser Straße 40, in der Folge kurz OMV AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

1) Ich, der endesgefertigte Grundeigentümer, räume der OMV AUSTRIA das Optionsrecht zum Abschluss folgenden Servitutsvertrages bis zum 31.12.2021 ein:

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Grundeigentümer und OMV AUSTRIA wie folgt:

I.

Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 06031 Deutsch Wagram					
Einlagezahl: 49		des Grundbuches: 06031 Deutsch Wagram			
Grundstücksnummer	Benützungsart	Lageplan-Nummer gem. Artikel II.a)	einmalige Entschädigung (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
2366	Sonst Straßen	H50-WA11/0	6,00	0,00	6,00
Gesamtsumme (EUR)					500,00

II.

Der Grundeigentümer räumt der OMV AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 315/2 innenliegend im Gutsbestand der EZ. 179 der KG. Aderklaa (06030) in Ansehung des (der) in Artikel I. genannten Grundstück(e)s nachstehende dingliche Rechte (Duldungen) in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf dem (den) in Art. I. angeführten Grundstück(en) innerhalb eines 2 m breiten Servitutsstreifens, unterirdisch mit mind. 1,20 m Erdüberdeckung eine im Eigentum der OMV AUSTRIA befindliche Kathodenschutzanlage samt Zubehör einschließlich notwendiger, jedoch örtlich gesondert festzulegender oberirdischer Vorrichtungen sowie Leitungen und Kabel aller Art, die zum Betrieb der Kathodenschutzanlage technisch erforderlich sind, in der Folge insgesamt „Kathodenschutzanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Lage der „Kathodenschutzanlage“ und des Servitutsstreifens ergibt sich aus dem Lageplan gemäß Art. I., welcher integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.
- b) Das Recht, die „Kathodenschutzanlage“ auf dem genannten Servitutsstreifen zu betreiben, zu warten, zu reparieren, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen, deren Lage gesondert vereinbart wird, zu errichten und zu erhalten.
- c) Das Recht, auf dem Servitutsstreifen Hindernisse aller Art zu entfernen, welche der Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte, insbesondere der Verlegung der „Kathodenschutzanlage“ entgegenstehen oder den ordnungsgemäßen und sicheren Bestand oder Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ beeinträchtigen oder gefährden, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ notwendig erscheint.
- d) Das Recht, den Servitutsstreifen jederzeit auch durch beauftragte Personen zu betreten, darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abzutransportieren und zwischenzulagern, den Servitutsstreifen mit Fahrzeugen und Maschinen aller Art zu befahren, sowie überhaupt alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.
- e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, auf dem Servitutsstreifen keine Baulichkeiten zu errichten und Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche übliche Bodenbearbeitung (bis ca. 60 cm) hinausgehen, sowie Pflanzungen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, nur im Einvernehmen mit der OMV AUSTRIA vorzunehmen. Der Grundeigentümer ist nicht verpflichtet, den Servitutsstreifen von Bäumen oder tiefwurzelnden Gewächsen, soweit sie von selbst aufkommen, freizuhalten.

Die OMV AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der Grundeigentümer anerkennt geringfügige Änderungen des Servitutsstreifens im Zuge der Verlegungsarbeiten oder der behördlichen Genehmigungen und es können nach Kollaudierung der „Kathodenschutzanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages vorgenommen werden. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die hierfür allenfalls erforderlichen Unterschriften in verbüchertem Form zu leisten.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt der Grundeigentümer der OMV AUSTRIA einen für die Durchführung der Bauarbeiten benötigten Arbeitsstreifen zur Verfügung. Der Servitutsstreifen liegt innerhalb des Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der OMV AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

OMV AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens den Humus und den Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der „Kathodenschutzanlage“ in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen.

Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen wie Brunnen, Drainagen und dgl., sind von OMV AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten möglichst in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist OMV AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der Grundeigentümer erteilt seine Zustimmung zu allen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verlegung und dem Betrieb der „Kathodenschutzanlage“, die Gegenstand von Behördenverfahren sind (insbesondere wasserrechtlich, naturschutzrechtlich oder forstrechtlich zu genehmigende Maßnahmen), und wird der OMV AUSTRIA oder den von ihr namhaft gemachten Personen, die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. ausgewiesenen einmaligen Entschädigungen (Servitutsentgelt und Entschädigung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind, abzüglich der Anzahlung und eines darauf anrechenbaren Optionsentgeltes, zur Zahlung fällig, sobald auf dem Servitutsvertrag alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden und dieser verbüchert werden kann. Sollte die OMV AUSTRIA innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Optionsvertrages den Servitutsvertrag aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht zur Unterzeichnung durch den Grundeigentümer vorlegen können, so verpflichtet sie sich, die Restsumme ab diesem Zeitpunkt mit 4% p. a. zu verzinsen.

Die OMV AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutsvertrag übernimmt es der Grundeigentümer, die OMV AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen schad- und klaglos zu halten.

Insoweit es sich bei dem Vertragspartner um eine abzugsteuerpflichtige natürliche Person nach § 107 EStG bzw. Körperschaft nach § 24 Abs. 7 KStG handelt, ist die OMV Austria gemäß gültiger Rechtsvorschriften verpflichtet, die anfallende Abzugsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einzubehalten und an das österreichische Finanzamt abzuführen. Ist der Vertragspartner von der Abzugsteuer befreit (z.B. KÖR, gemeinnütziger Verein, etc.) ist dies der OMV Austria vor Eintritt des Zahlungstermins mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieses Prozesses bleibt die OMV Austria zum Steuerabzug verpflichtet.

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 11 Abs. 8 UStG durch die OMV Austria auf ein vom Grundstückseigentümer namhaft zu machendes Konto.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Kathodenschutzanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die OMV AUSTRIA eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Entschädigungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streitfälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Die Entschädigung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so werden der Ertragsausfall und die Wirtschafterschwernisse auch für diese Jahre nach diesen Entschädigungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später, anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Entschädigungsrichtsätzen abzugelten.

IX.

OMV AUSTRIA verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Grundeigentümer und Bewirtschafter(n) gegenüber zur Schadenshaftung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Kathodenschutzanlage“ von OMV AUSTRIA schuldhaft verursacht werden. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden dritter Personen, auf welche die OMV AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der OMV AUSTRIA. Ebenso besteht keine Haftung seitens der OMV AUSTRIA für den Fall, dass der Schaden durch den Grundeigentümer oder den (die) Bewirtschafter vertragswidrig oder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Grundeigentümer wird seine(n) ihre(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Kathodenschutzanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Entschädigungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines allenfalls erforderlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen zwischen der Landes-Landwirtschaftskammer und OMV AUSTRIA zu bestellen ist, trägt die OMV AUSTRIA. Danach steht den Vertragsparteien die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

XII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der OMV AUSTRIA. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die OMV AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird (Freilassungserklärung). Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksgerichtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist.

XIII.

Sämtliche Dienstbarkeitsrechte werden für die Dauer des Bestehens der „Kathodenschutzanlage“ bis zu deren endgültiger Stilllegung eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Kathodenschutzanlage“ kann diese im Boden verbleiben, sofern zu diesem Zeitpunkt keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Entfernung derselben besteht. Jedoch hat die OMV AUSTRIA auf ihre Kosten die Löschung der Servitutsrechte zu veranlassen. Dem Grundeigentümer dürfen dann durch den Verbleib der „Kathodenschutzanlage“ im Boden auch in Zukunft keine Nachteile entstehen. Sollten nachweislich derartige Nachteile entstanden sein, sind durch die OMV AUSTRIA auf ihre Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen. Eine allfällige Entfernung der „Kathodenschutzanlage“ ist unter möglichster Schonung des (der) Grundstück(e)s durchzuführen, und die OMV AUSTRIA hat einen dabei verursachten Flurschaden abzugelten.

XIV.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der OMV AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Es bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden und es ist für alle Vertragsänderungen Schriftform notwendig. Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der OMV AUSTRIA zur Verfügung verbleibt. Der Grundeigentümer erhält kostenlos eine einfache Abschrift.

XV.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch den Grundeigentümer erforderlich sein, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der OMV AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der OMV AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen „Rechtsnachfolger“ zu übertragen.

XVI.

Der Grundeigentümer erteilt hiernit seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der) Grundstück(e)s Nr.: (siehe Artikel I.) inne liegend in der EZ: (siehe Artikel I.) der Kat. Gem.: (siehe Artikel I.) als dienendes Gut das Dienstbarkeitsrecht auf Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaus einer „Kathodenschutzanlage“ (G00-034; KSA Aderklaa) samt Zubehör, gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 315/2 inne liegend im Gutsbestand der EZ. 179 der KG. Aderklaa (06030) einverleibt werde und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werde.

....., am

OMV AUSTRIA
Exploration & Production GmbH

Unterschrift der (des)
Grundeigentümer(s)

2. Die OMV AUSTRIA kann dieses Recht auch nur hinsichtlich einzelner Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken ausüben. Die Ausübung des Optionsrechtes durch die OMV AUSTRIA kann durch Absendung eines an den Grundeigentümer gerichteten, in offener Frist (siehe 1) zur Post gegebenen Annahmeschreibens oder durch tatsächliche Rechtsausübung (Beginn der Bauarbeiten) innerhalb dieser Frist erfolgen. Außerdem ist OMV AUSTRIA berechtigt und verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Optionsvertrag auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, sobald der Servitutsvertrag durch die Ausübung des Optionsrechtes zustande gekommen ist, über Verlangen der OMV AUSTRIA, die Urkunde über diesen Servitutsvertrag in verbücherungsfähiger Form unverzüglich zu fertigen. Der Grundeigentümer wird die Verpflichtung aus diesem Optionsvertrag im Falle eines Rechtsüberganges des (der) oben genannten Grundstück(e)s an seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses (dieser) Grundstück(e)s überbinden.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, ab Unterfertigung des Optionsvertrages bis zur Beendigung der Bauarbeiten auf dem (den) vertragsgegenständlichen Grundstück(en) keine Änderung seiner bisher üblichen Fruchtfolge vorzunehmen, insbesondere keine mehrjährigen Spezialkulturen (z.B. Spargel, Beerenobstanlagen, etc.) anzubauen. Der Grundeigentümer wird diese Verpflichtung auch auf seinen Bewirtschafter überbinden.

Nach Abschluss dieses Optionsvertrages hat die OMV AUSTRIA 45% (fünfundvierzig Prozent) der im Artikel I. obigen Servitutsvertrages ausgewiesenen Gesamtsumme als vorläufige Anzahlung und 5% (fünf Prozent) derselben Gesamtsumme als Optionsentgelt entsprechend dem jeweiligen Eigentumsanteil des Grundeigentümers an dem im Servitutsvertrag genannten Grundstück(en) zu überweisen. Die Überweisung dieser Beträge zuzüglich dem im Erhebungsblatt (Anlage) angeführten Umsatzsteuersatz erfolgt auf ein vom Grundstückseigentümer namhaft zu machendes Konto. Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt im Gutschriftsverfahren gemäß § 11 Abs. 8 UStG durch die OMV AUSTRIA. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die vorläufige Anzahlung an die OMV AUSTRIA, über deren schriftliche Aufforderung, binnen drei Monaten zurückzahlen, wenn die OMV AUSTRIA ihr Optionsrecht nicht ausübt. Bei Zahlungsverzug kann die OMV AUSTRIA Verzugszinsen von 4% (vier Prozent) p. a. verrechnen.

Wenn die OMV AUSTRIA ihr Optionsrecht ausübt, so wird das Optionsentgelt auf das Servitutsentgelt und die Bodenwertminderung angerechnet. Die Fälligkeit des aushaftenden Restbetrages des Servitutsentgeltes und der Bodenwertminderung richtet sich nach Artikel VII. des obigen Servitutsvertrages.

Gleichzeitig mit der Akontozahlung wird die OMV AUSTRIA an den Grundeigentümer je EUR 350,00 zuzüglich Umsatzsteuer überweisen. Mit diesem Betrag sind alle Spesenansprüche des Grundeigentümers, auch für die nachfolgende Fertigung des Servitutsvertrages vor dem Notar, abgegolten. Sollte die OMV AUSTRIA von der Option keinen Gebrauch machen, kann dieser Betrag nicht zurückgefordert werden.

Ein Lageplan (Anhang) mit dem eingetragenen Servitutsstreifen wurde dem Grundeigentümer vorgelegt; aus diesem Lageplan, dessen Zeichnungsnummer im Artikel I. festgehalten ist, ist dem Grundeigentümer die Lage des Servitutsstreifens bekannt und erklärt er sich mit dessen Trassierung einverstanden.

Der Grundeigentümer wird der OMV AUSTRIA rechtzeitig bekannt geben, ob Grundstücksteile durch die Trassenführung ohne weitere geeignete Zufahrt abgeschnitten werden. Der OMV AUSTRIA bleibt es diesfalls vorbehalten, eine Zufahrt herzustellen oder einen eventuellen Schaden abzugelten.

Wenn für den in Art. IV. obigen Servitutsvertrages genannten Arbeitsstreifen die Benützung auch anderer, im Eigentum des Grundeigentümers stehend(er) und in diesem Vertrag nicht genannter Grundstück(e) erforderlich ist, so kann die OMV AUSTRIA diese(s) Grundstück(e) als Arbeitsstreifen so benützen, als ob sie Gegenstand des Servitutsvertrages wären (Art. VIII. gilt sinngemäß). Nachstehend sind jene rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten enthalten, welche von dem Grundeigentümer der OMV AUSTRIA bekannt gegeben worden sind und auf welche die OMV AUSTRIA Rücksicht zu nehmen hat:

Für Grundeigentümer die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kurz „KSchG“ sind, bestehen folgende Rücktrittsrechte:

- a) § 3 KSchG Der Grundeigentümer kann bis zum Zustandekommen des Vertrages von seiner Vertragserklärung oder nach Zustandekommen des Vertrages binnen 14 Tagen zurücktreten.
- b) § 3a KSchG Der Grundeigentümer kann binnen einer Woche ab Erkennbarkeit, jedoch spätestens bis einen Monat nach Vertragserfüllung von der Vertragserklärung bzw. vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, das sind Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, Aussicht auf öffentliche Förderung, Aussicht auf einen Kredit, Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; die OMV Austria im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
Der Grundeigentümer wurde im Zuge der heutigen Vertragsverhandlungen über seine Rücktrittsrechte gemäß KSchG ausführlich belehrt. Seitens OMV Austria wurden keine steuerlichen Vorteile, öffentliche Förderungen, Kredite oder die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, welche notwendig ist, damit die wechselseitigen Leistungen erbracht werden können, in Aussicht gestellt.

Datenschutz

- a) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen finden nationale Datenschutzgesetze sowie die Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (in der jeweils gültigen Fassung) Anwendung und sind als rechtsverbindlich einzuhalten. Sofern dessen Umsetzung personenbezogene Daten einschließt, hat jeder Vertragspartner selbst zu gewährleisten und für jeden eingesetzten Dritten sicherzustellen, dass personenbezogene Daten des offenlegenden Vertragspartners oder eines offenlegenden Dritten ausschließlich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden. Details siehe Datenschutzerklärung (Anlage).
- b) Wenn eine Partei gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter auftritt, schließen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung.

Anlagen: Datenschutzerklärung, Erhebungsblatt zum Wegerechtserwerb, Lageplan

*

.....
Unterschrift des (der) Grundeigentümer(s)

(Bitte Geburtsjahr angeben)

.....
OMV Austria
Exploration & Production GmbH

....., am
(Ort)

Gänserndorf, am

Ich (Wir) unten gefertigte(r) bürgerlich Berechtigte(r) erkläre(n) mich (uns) ausdrücklich damit einverstanden, dass in Ansehung der (des) in diesem Optionsvertrag genannten Grundstücke(s) mit der OMV AUSTRIA ein Servitutsvertrag gemäß dem vorstehenden Vertragsmuster abgeschlossen und diese Servitut einverleibt wird.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), über Aufforderung der OMV AUSTRIA, alle erforderlichen Unterschriften in der vorgeschriebenen Form zu leisten und die Einverleibung dieser Servitut in Ansehung der (des) genannten Grundstücke(s) zu ermöglichen. Mit der Ausübung der Servitut kann jederzeit begonnen werden.

Obige Unterschrift(en) wurde(n) im Beisein von geleistet.



Erhebungsblatt zum Wegerechtserwerb und Datenschutzhinweis

Geschäftszahl: **G00-034 2/06031/49**

**Flüssiggasleitung Station Aderklaa-RAF
KSA Aderklaa**

Name: **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram** Anteil: **1/1**
Geb. Datum / FN: SV-Nr:
Adresse: **2232 Deutsch-Wagram, Bahnhofstr. 1a**
Tel. Nr. / E-Mail:

IBAN: *AT21 1200 0004 5350 0209*
Bank: *UniCredit Bank Austr. keine Bankverbindung AG*
Kontoinhaber: **Stadtgemeinde Deutsch-Wagram**

Umsatzsteuer derzeit **0%** UID Nr.: -

- 0 % USt. Privat, Kleinunternehmer (verrechnet keine Umsatzsteuer mit dem Finanzamt)
 13 % USt. Umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt gem. UStG. 1994
 20 % USt. Buchführungspflichtige oder umsatzsteueroptimierende Land- und Forstwirte und sonstige Unternehmer gem. UStG. 1994

Abzugsteuerpflichtig: **0%** Abgabekonto-Nr:

- 10 % Abzugsteuer für natürliche Personen gemäß § 107 Abs 5 EStG
 8,25 % Abzugsteuer auf Körperschaften iSd § 1 Abs 1 und 2 Z 1 KStG gem. § 24 Abs 7 KStG
 0 % Nicht steuerpflichtig aufgrund der Befreiung für Körperschaften öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Kirchen, Jagdgenossenschaften, etc.) sowie gemeinnützige Vereine (Zahlung fällt nicht in den Bereich des Betriebs gewerblicher Art)

Mit der Entrichtung der Abzugsteuer durch den Abzugsverpflichteten (OMV Austria Exploration & Production GmbH) gilt vorbehaltlich des § 107 Abs. 11 EStG die Einkommensteuer in Bezug auf Einkünfte des § 107 Abs. 1 EStG als abgegolten. Dabei ist die Abzugsteuer vom Nettobetrag zu berechnen.

Katastralgemeinde: **Deutsch Wagram 06031**

Gst. Nr. Riedbezeichnung	Benützungsart	Bewirtschafter / Bemerkung
2366	Sonst Straßen	

Fragen den Wald betreffend Plan/Projektinformation übergeben
Selbstschlägerung Fremdschlägerung Selbstaufforstung **Ja** **Nein**
Die Datenschutzerklärung wurde ausgehändigt.

Anlage 1 Datenschutzerklärung



Unterschrift / Datum

Tel. +43(1) 40440-33154
Tel. +43(0) 676 3303912
grundstuecke@omv.com

OMV Austria
Exploration & Production GmbH
Protteser Straße 40

Seite 1 von 1
15.09.2020